

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 29. Juni

1931

72

Verordnung

zur Abänderung des Steuergrundgesetzes und zur Neufassung von Steuergesetzen.

Vom 22. 6. 1931.

Gemäß § 1 Ziffer 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (Ges.-Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Steuergrundgesetz vom 11. Dezember 1922 (Ges.-Bl. 1923 S. 57 ff.) erhält unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen folgende Fassung:

Steuergrundgesetz

in der Fassung vom 22. 6. 1931.

Einleitende Vorschriften.

Erster Abschnitt:

Anwendungsgebiet des Steuergrundgesetzes

§ 1

neu bzw. § 412 St. Gr. G. § 3 Abs. 1 N. D. a. u. n. F. (1) Das Steuergrundgesetz gilt für die Staatssteuern. Für sonstige Steuern gilt es nur, soweit in den für sie maßgebenden Vorschriften das Steuergrundgesetz ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

(2) Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über das Strafverfahren gelten auch für das Vergehen des Bannbruchs im Sinne des Vereinszollgesetzes.

§ 2

§ 2 St. Gr. G. § 1 N. D. a. u. n. F. Als Staatssteuern gelten alle einmaligen oder laufenden Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und vom Staat zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle gelten als Steuern, und in den Fällen, in denen zwischen den Steuerarten unterschieden wird, als Verbrauchsteuern im Sinne dieses Gesetzes. Für Zölle gilt das Steuergrundgesetz jedoch nur, soweit es mit den besonderen Vorschriften über das Zollwesen nicht in Widerspruch steht. Auch im übrigen gilt das Steuergrundgesetz nur, soweit nicht in den einzelnen Steuergesetzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Die für das Landessteueramt und die Steuerämter nach diesem Gesetze geltenden Vorschriften finden auf das Landes Zollamt und die ihm unterstellten Ämter Anwendung, soweit dies nicht den besonderen Rechtsvorschriften über das Zollwesen widerspricht.

Zur Erläuterung: Die Hinweise am Rande neben jedem § des Steuergrundgesetzes haben folgende Bedeutung:

§ St. Gr. G. = Steuergrundgesetz in der heutigen Fassung

§ N. D. a. F. = Abgabenordnung, alte Fassung

§ N. D. n. F. = Abgabenordnung, neue Fassung

§ R. Bew. G. = Reichsbewertungsgesetz

Zweiter Abschnitt:

Steuerrechtliche Grundsätze

§ 3

§ 28 Abs. 1
St. Gr. G.

Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 4 N. D. a. F.
§ 9 N. D. n. F.

§ 4

§ 28 Abs. 2
St. Gr. G.

Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen.

§ 6 N. D. a. F.
§ 11 N. D. n. F.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Steuergesetze

§ 5

neu

§ 6a N. D. a. F.
§ 2 Abs. 2 Ziff. 1,
§ 12 N. D. n. F.

Zu den erlassenen Staatssteuergesetzen, zu denen auch das Steuergrundgesetz selbst zu rechnen ist, werden die Durchführungsbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen und die zur Überleitung der Gesetzgebung und der Behördenorganisation erforderlichen Rechtsverordnungen vom Senat erlassen.

§ 6

neu

§ 108 Abs. 2
N. D. a. F.
§ 13 N. D. n. F.

Für bestimmte Arten von Fällen kann der Senat aus Billigkeitsgründen allgemein anordnen, daß abweichend von den Vorschriften der einzelnen Steuergesetze von Staatssteuern Befreiung gewährt wird oder die Steuern niedriger festgesetzt werden.

§ 7

neu

Der Senat ist berechtigt, in einzelnen Fällen Vereinbarungen über die Höhe der Steuer auf ein oder mehrere Jahre abzuschließen. Weitergehende Bestimmungen der Steuergesetze bleiben unberührt. Vor dem Abschluß solcher Vereinbarungen soll die an dem Fall interessierte öffentlich-rechtliche berufsständische Vertretung gehört werden.

§ 8

§§ 179a, 182
St. Gr. G.

§ 215 N. D. a. F.
§ 14 N. D. n. F.

(1) Der Senat kann anordnen, daß die Festsetzung, die Erstattung und die Vergütung von Steuern und anderen steuerrechtlichen Geldleistungen unterbleiben, wenn der Betrag, der festzusetzen, zu erstatten oder zu vergüten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht übersteigt.

(2) Der Senat kann Bestimmungen über die Abrundung von Steuern und anderen steuerlichen Geldleistungen treffen.

§ 9

§ 5 St. Gr. G.

§ 7 N. D. a. F.
§ 15 N. D. n. F.

Abweichungen von den Steuergesetzen sind insoweit zulässig, wie Vereinbarungen mit anderen Staaten über die Gewährung von Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden oder über Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung geschlossen oder soweit Vorschriften zur Anwendung eines steuerlichen Vergeltungsrechts ergangen sind. Abweichungen dieser Art setzt allgemein oder für Einzelfälle der Senat fest.

Erster Teil:

Behörden

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 10

§ 1 St. Gr. G.

§ 8 N. D. a. F.
§ 17 N. D. n. F.

(1) Die Staatssteuern (§ 2) werden von staatlichen Behörden verwaltet (Finanzbehörden).

(2) Die oberste Leitung steht dem Senat zu. Unter ihm steht ein Landessteueramt und ein Landeszollamt als Oberbehörden und unter diesen Steuer- und Zollämter mit ihren Hilfsstellen.

§ 11

§ 11 St. Gr. G. (1) Der Senat kann den Finanzbehörden die Verwaltung von Gemeindeabgaben
 §§ 8 a-c N. D. a. F. oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere der Kirchensteuern, ganz
 §§ 18-20 oder teilweise übertragen.
 N. D. n. F.

(2) Die Höhe der Vergütung für die durch Übertragung der Verwaltung der im Abs. 1 genannten Abgaben auf die Finanzbehörden diesen erwachsenden Unkosten vereinbart der Senat mit der beteiligten Körperschaft.

§ 12

§ 3 St. Gr. G. Die Beamten der Steuer- und Zollbehörden müssen für ihren Beruf besonders
 § 9 N. D. a. F. vorgebildet sein. Die näheren Bestimmungen für die Ausbildung der Anwärter bei
 §§ 21 N. D. n. F. diesen Behörden erläßt der Senat.

§ 13

§ 4 St. Gr. G. (1) Das Steuergeheimnis ist unverleßlich.
 §§ 10 N. D. a. F. (2) Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:
 §§ 22 N. D. n. F. 1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich
 zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstraf-
 verfahren bekannt geworden sind, oder den Inhalt von Verhandlungen in Steuer-
 sachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugezogener Sachverständiger
 beteiligt war, unbefugt offenbart;
 2. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich
 zugezogenem Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstraf-
 verfahren anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, unbefugt verwertet.
 (3) Amtsträger im Sinne des Abs. 2 ist jeder, der bestellt ist, ein öffentliches
 Amt auszuüben. Für Träger von Ämtern der Körperschaften des öffentlichen Rechtes
 gelten die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend.

§ 14

neu § 10a N. D. a. F. Wird infolge einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines im Dienste des
 § 23 N. D. n. F. Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft
 des öffentlichen Rechtes stehenden Amtsträgers (§ 13 Abs. 3) oder Angestellten
 eine Steuer zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder eine
 Steuerbeteiligung zu niedrig oder zu spät festgesetzt, so kann eine Körperschaft des
 öffentlichen Rechtes, für deren Rechnung die Steuer erhoben wird oder die an dem
 Aufkommen aus der Steuer beteiligt ist, wegen der Amts- oder Dienstpflichtverletzung
 Schadensersatz nur dann verlangen, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit
 einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe
 bedroht ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Körperschaft vorsätzlich oder
 fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Zweiter Abschnitt:

Steuer- und Zollämter

§ 15

§ 7 St. Gr. G. (1) Der Senat bestimmt den Sitz und den Bezirk der Steuerämter sowie den
 §§ 21 N. D. a. F. Umfang ihrer Geschäfte. Er kann die Steuerämter sowie deren Hilfsstellen auf die
 §§ 24 N. D. n. F. Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben be-
 schränken.

(2) Für den Bereich der Zollverwaltung hat die gleichen Befugnisse das Landes-
 zollamt.

§ 16

§ 8 Abs. 1 (1) Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Steuer-
 St. Gr. G. und Zollämtern auch neben der im § 182 vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu
 §§ 22 N. D. a. F. leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung
 § 25 N. D. n. F. von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 17

§ 8 Abf. 2 St. Gr. G.
§ 22 a. N. D. a. F.
§ 26 N. D. n. F.

(1) Der Senat kann aus dem Aufgabekreise der Steuer- und Zollämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung der Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, Behörden der Gemeinden oder der Gemeindeverbände und auf gesetzlicher Grundlage organisierten berufsständischen Vertretungen mit behördlichem Charakter übertragen.

(2) Sind auf dem Gebiete der Staatssteuern Verwaltungsgeschäfte Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen worden, so erhalten die Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Verwaltung vom Staate eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Senat.

§ 18

§ 9 St. Gr. G.
§ 23 N. D. a. F.
§ 27 N. D. n. F.

Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte Geschäfte der Steuer- und Zollämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörden zu folgen.

§ 19

§ 10 St. Gr. G.
§ 24 N. D. a. F.
§ 29 N. D. n. F.

(1) Die Steuer- und Zollämter und ihre Hilfsstellen stehen unter Leitung der Vorsteher, denen die erforderlichen Beamten beigegeben werden. Mit Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

(2) Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihren Bezirken nach dem Gesetze verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirke wichtig ist, sorgfältig zu erkunden und die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

§ 20

§ 12 St. Gr. G.
§ 25 N. D. a. F.
§ 30 N. D. n. F.

(1) Bei jedem Steueramt, das Steuern vom Einkommen, die Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Vermögenssteuer verwaltet, sind Steuerauschnisse zu bilden.

(2) Zur Unterstützung der Steuerauschnisse werden innerhalb des Bezirks eines Steueramts Unterauschnisse gebildet. Diese haben nach Maßgabe besonderer Bestimmung des Senats die Veranlagungen vorzubereiten und den Steuerauschnissen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gutachten vorzulegen. Auch können diesen durch das Landessteueramt Aufgaben der Steuerauschnisse zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 21

§ 12 St. Gr. G.
§ 26 N. D. a. F.
§ 31 N. D. n. F.

(1) Der Steuerauschniß wirkt mit:

1. bei der Festsetzung der im § 20 genannten Steuern;
2. bei der Entscheidung über den Einspruch, wenn bei dem angefochtenen Bescheide der Steuerauschniß mitgewirkt hat.

(2) Des weiteren liegt es dem Steuerauschniß ob, zur Nachprüfung der Veranlagung Einsicht in die Steuerlisten zu nehmen, die für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) die Veranlagungsergebnisse enthalten.

§ 22

neu bezw. § 14
Abf. 2 St. Gr. G.
§ 27 N. D. a. F.
§ 32 N. D. n. F.

(1) Der Mitwirkung des Steuerauschnisses bedarf es nicht,

1. wenn ein vorläufiger Bescheid erlassen wird;
2. wenn ein Steuerbescheid erlassen wird, der sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränkt;

3. wenn auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 ein Bescheid zurückgenommen oder geändert wird;
4. wenn im Falle des § 93 eine Nachfeststellung oder eine Berechtigungsfeststellung, eine Nachveranlagung oder eine Berichtigungsveranlagung vorgenommen wird;
5. wenn über Erinnerungen der im § 303 bezeichneten Art entschieden wird.

(2) Verweigert ein Steuerausschuß (Unterausschuß) die Erledigung eines Geschäfts, so entscheidet das Steueramt ohne Mitwirkung des Steuerausschusses (Unterausschusses).

§ 23

§ 16 Abs. 1
St. Gr. G.

§ 28 N. D. a. F.
§ 33 N. D. n. F.

(1) Den Vorsitz im Steuerausschuß und in den einzelnen Unterausschüssen führt der Vorsteher des Steueramts oder ein von ihm beauftragter Beamter des Steueramts.

(2) Außer dem Vorsitzenden gehören nach näherer Vorschrift der §§ 24 und 25 gewählte und ernannte Mitglieder dem Steuerausschuß an.

§ 24

§ 13 St. Gr. G.

§ 29 N. D. a. F.
§ 34 N. D. n. F.

(1) Soweit die Ausschußmitglieder nicht nach § 25 ernannt werden, werden sie zur Hälfte von Organen der Selbstverwaltung, zur Hälfte von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf je vier Jahre gewählt.

(2) Wählbar sind Danziger, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Veranlagungsbezirke wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 30 seines Amtes als Mitglied eines Steuerausschusses oder der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Ein Mitglied, gegen das ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, Steuerhehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung eingeleitet worden ist, soll bis zur Erledigung dieses Verfahrens nicht zu den Sitzungen herangezogen werden. Im übrigen gelten die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Der Vorsteher des Steueramts entscheidet endgültig nach Anhörung der Beteiligten.

§ 25

§§ 13, 14

St. Gr. G.

§ 30 N. D. a. F.
§ 35 N. D. n. F.

(1) Zu den gewählten Ausschußmitgliedern können ernannte Mitglieder treten. Ihre Zahl darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder. Die Ernennung steht dem Leiter des Landessteueramts zu.

(2) Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung oder die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernannt der Leiter des Landessteueramts die Ausschußmitglieder.

(3) Wer nicht zum Ausschußmitgliede gewählt werden kann oder soll, darf nicht zum Ausschußmitglied ernannt werden. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 26

§ 13 Abs. 2
St. Gr. G.

§ 30b Abs. 1

N. D. a. F.

§ 37 Abs. 1

N. D. n. F.

Bei der Bildung der Steuerausschüsse ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind.

§ 27

§ 13 Abs. 1

St. Gr. G.

§ 30c Abs. 1

N. D. a. F.

§ 38 Abs. 1

N. D. n. F.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

§ 28

§ 15 St. Gr. G.

§ 30d N. D. a. F.

§ 39 N. D. n. F.

(1) Die Ausschußmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Steueramts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Ausschußverhand-

lungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl oder Wiederernennung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 29

§§ 16, 12 Abs. 4
St. Gr. G.
§ 30e U. D. a. F.
§ 40 U. D. n. F.

(1) Der Steuerausschuß (Unterausschuß) ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei gewählte oder ernannte Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Steueramts entscheidet.

(2) Bei Abstimmungen im Steuerausschuß entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage oder für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Der Steuerausschuß ist an die Durchführungsbestimmungen und an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

§ 30

neu
§ 30f U. D. a. F.
§ 41 U. D. n. F.

(1) Auf Antrag des Landessteueramts hat das Oberverwaltungsgericht ein gewähltes oder ernanntes Mitglied eines Steuerausschusses (Unterausschusses) seines Amtes zu entheben, wenn das Mitglied sich für das Amt als untauglich erwiesen hat.

(2) Untauglich für das Amt ist ein Mitglied insbesondere in folgenden Fällen:

1. wenn bei dem Mitglied Gründe vorliegen, die, wenn sie bei einem Staatsbeamten beständen, die Entfernung des Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen würden;
2. wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;
3. wenn das Mitglied erklärt hat, daß es die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzen werde, insbesondere wenn das Mitglied erklärt hat, es werde das Steuergeheimnis verletzen;
4. wenn das Mitglied versucht hat, die Bevölkerung oder einzelne Bevölkerungskreise gegen die Steuergesetzgebung aufzuheizen;
5. wenn das Mitglied vor der Sitzung des Steuerausschusses mit einem anderen Mitglied oder mit einer sonstigen Person verabredet hat, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Sitzung in einem bestimmten Sinne zu stimmen.

(3) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im Beschlußverfahren. Es kann anordnen, daß das Mitglied bis zum Erlasse des Beschlusses sein Amt nicht ausüben darf.

§ 31

§ 13 Abs. 4
St. Gr. G.
§ 30g U. D. a. F.
§ 42 Abs. 1
U. D. n. F.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Steuerausschüsse (Unterausschüsse) und über ihr Verfahren erläßt der Senat. Dabei kann (insbesondere für Steuerfälle, bei denen das Steueramt der Ansicht ist, daß mit ihrer Erledigung nicht bis zu der nächsten ordentlichen Ausschußsitzung gewartet werden kann) ein schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren) zugelassen werden, bei dem nur ein Teil der Ausschußmitglieder mitzuwirken braucht oder bei dem die Mitwirkung eines besonderen Ausschusses (Unterausschusses) mit beschränkter Mitgliederzahl genügt.

§ 32

§§ 17 St. Gr. G.
§ 31 U. D. a. F.
§ 43 U. D. n. F.

Der Finanzsenator, der Leiter des Landessteueramts sowie ihre Beauftragten sind befugt, jederzeit in den Gang von Ausschußverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

Dritter Abschnitt:

Oberbehörden

§ 33

neu
§ 12 A. D. a. F.
§ 45 A. D. n. F.

(1) Das Landessteueramt und das Landeszollamt bestehen aus je einem Staatsrat als Leiter und der erforderlichen Anzahl von Sachbearbeitern, Bürobeamten und Hilfskräften.

(2) Bei den Oberbehörden können Abteilungen gebildet werden.

§ 34

§§ 6, 57
St. Gr. G.
§ 13 A. D. a. F.
§ 46 A. D. n. F.

(1) Das Landessteueramt hat die obere Leitung der Steuerverwaltung, das Landeszollamt die obere Leitung für die Zollverwaltung und diejenigen Steuern, welche seiner Zuständigkeit überwiesen sind. Beide überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigen die Geschäftsführung der ihnen unterstellten Dienststellen.

(2) Der Senat und die Oberbehörden können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen; Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden könnten.

§ 35

§ 18 St. Gr. G.
§ 14 A. D. a. F.
§ 47 A. D. n. F.

(1) Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ist dem Landessteueramt eine Kammer des Verwaltungsgerichts angegliedert (Steuerkammer).

(2) Die Steuerkammer ist Spruchbehörde in Staatssteuerfällen.

(3) Für die übrigen Steuern ist sie Spruchbehörde nur, soweit dies in den dafür maßgebenden Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Staat erhält vorbehaltlich des § 289 Abs. 2 keine Vergütung dafür, daß nach Maßgabe des Abs. 3 die Steuerkammer Spruchbehörde für Steuern ist, die nicht als Staatssteuern gelten. Rechtsmittelgebühren, die für das Verfahren vor der Steuerkammer zu zahlen, und Auslagen, die der Steuerkammer zu erstatten sind, fließen dem Staate zu. Soweit dem Steuerpflichtigen notwendige Auslagen erstattet werden, die ihm durch das Verfahren vor der Steuerkammer erwachsen sind, geht die Erstattung zu Lasten des Berufungsgegners.

§ 36

§ 18 St. Gr. G.
§ 14a A. D. a. F.
§ 48 A. D. n. F.

(1) Die Steuerkammer entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, und zwar von zwei beamteten Mitgliedern (dem Vorsitzenden und einem ständigen Mitglied) und drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende der Steuerkammer muß Beamter der Steuerverwaltung sein, das andere beamtete Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt haben, darf jedoch nicht Beamter der Steuerverwaltung sein. Von den ehrenamtlichen Mitgliedern soll tunlichst eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

(2) Die Mitglieder der Steuerkammer sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 37

§ 19 St. Gr. G.
§ 15 A. D. a. F.
§ 49 A. D. n. F.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden der Steuerkammer und ihre beamteten Mitglieder sowie die Vertreter für beide Gruppen für die Dauer ihres Hauptamts.

§ 38

§ 20 St. Gr. G.
§ 16 A. D. a. F.
§ 50 A. D. n. F.

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden von Organen der Selbstverwaltung und von öffentlich-rechtlichen berufständischen Vertretungen auf je sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

(2) Wählbar sind Danziger, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen nicht berufen werden, wer auf Grund des § 30 seines Amtes als Mitglied eines Steuer= ausschusses oder der Steuerkammer enthoben oder wegen Steuerhinterziehung, Steuer= hehlerei, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Aufforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden ist.

(3) Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

(4) Die Vorschriften des § 24 Abs. 4, des § 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 30 gelten sinngemäß. An Stelle des Vorstehers des Steueramtes (§ 24 Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 2) entscheidet der Vorsitzende der Steuerkammer.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter erläßt der Senat.

§ 39

§ 21 St. Gr. G.
§ 17 N. D. a. F.
§ 51 N. D. n. F.

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Steuerkammer haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

(2) Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

Vierter Abschnitt:

Oberverwaltungsgericht

§ 40

§ 23 Abs. 1
St. Gr. G.
§ 32 Abs. 1
N. D. a. F.
§ 52 Abs. 1
N. D. n. F.

Das Oberverwaltungsgericht ist oberste Spruchbehörde in Steuersachen. Für seine Zusammensetzung und Geschäftsführung gilt Artikel I §§ 12 bis 17 der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 7. Januar 1927 (G. Bl. S. 42).

Fünfter Abschnitt:

Ausschließung und Ablehnung der Beamten

§ 41

§ 24 St. Gr. G.
§ 47 N. D. a. F.
§ 67 N. D. n. F.

(1) In Steuersachen soll nicht mitwirken:

1. wer selbst beteiligt ist,
2. wessen Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
4. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist,
6. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

(2) Wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

§ 42

§ 25 St. Gr. G. Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beamter,
 § 48 U. D. a. F. der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat.
 § 68 U. D. n. F.

§ 43

§ 26 St. Gr. G. Ein Amtsträger (§ 13 Abs. 3) kann sich der Ausübung seines Amtes wegen
 § 49 U. D. a. F. Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde,
 § 69 U. D. n. F. der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei
 Mitgliedern der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts entscheidet dieses, bei Aus-
 schußmitgliedern der beteiligte Ausschuß.

§ 44

§ 27 St. Gr. G. (1) Ausschußmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie der
 § 50 U. D. a. F. Steuerpflichtige oder bei einer Gesellschaft beteiligt oder angestellt sind, die ein gleiches
 § 70 U. D. n. F. oder ähnliches Geschäft betreibt, können zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebs-
 geheimnissen abgelehnt werden, wenn der Ausschuß über Erwerbs- oder Vermögens-
 verhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft wünscht, die nicht ohne Offenbarung eines
 solchen Geheimnisses dargelegt werden können.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist beim Steueramt anzubringen. Dieses entscheidet
 endgültig.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Steuer-
 kammer des Verwaltungsgerichts. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der
 Kammer anzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

Zweiter Teil**Besteuerung****Erster Abschnitt:****Allgemeine Vorschriften****Erster Titel:****Vorschriften zum Verfahren****I. Örtliche Zuständigkeit**

§ 45

§ 29 St. Gr. G. (1) Wenn das Gesetz eine natürliche Person für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit
 §§ 53 Abs. 5 Nr. 1 nichts anderes vorgeschrieben ist, das Steueramt für die Besteuerung zuständig, in
 § 62 Abs. 3 U. D. dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Gebiete der Freien
 a. F. Stadt Danzig (Inland) keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 § 73 Abs. 5 Nr. 1 U. D. n. F.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen
 Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ist,

1. wenn die Steuerpflicht nur an den Besitz inländischen Grundvermögens oder an
 den Betrieb eines Unternehmens im Inland geknüpft ist,

a) bei inländischem Grundvermögen das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk
 das Grundstück liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Steuerämter, so ist
 das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil des Grundstücks
 liegt;

b) beim Betrieb eines Unternehmens im Inland das Steueramt zuständig, in
 dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken
 betrieben, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung
 des Unternehmens befindet.

Wenn die Vorschriften unter a und b nicht ausreichen, und

2. in den übrigen Fällen ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 65 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1, 2); fehlt es an einem solchen, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Steuerämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.

§ 46

- § 32 St. Gr. G.
§ 53 Abs. 4 Nr. 2
U. D. a. F.
§ 73 Abs. 5 Nr. 2
U. D. n. F.
- Wenn das Gesetz eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen im Inland, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 65 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§ 45 Abs. 1, 2). Ist kein Vertreter nach § 65 bestellt, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Steuerämter zutrifft, das Steueramt, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.

§ 47

- § 33 St. Gr. G.
- Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens gründet, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in Bezirken mehrerer Steuerämter betrieben und einheitlich zur Steuer herangezogen, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Fehlt es hieran, so sind die §§ 45, 46 entsprechend anzuwenden.

§ 48

- § 34 St. Gr. G.
§ 56 Nr. 1 U. D.
a. F.
§ 76 Nr. 1
U. D. n. F.
- Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf das Eigentum an einem Grundstück oder den Übergang des Eigentums an einem Grundstück gründet, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Steuerämter, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil des Grundstücks liegt.

§ 49

- § 35 St. Gr. G.
§ 54 U. D. a. F.
§ 74 U. D. n. F.
- (1) Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf einen Erbfall oder eine Schenkung gründet, so gelten für die Zuständigkeit der Steuerämter sinngemäß die Vorschriften des § 45; statt der Verhältnisse des Steuerpflichtigen sind die des Erblassers zur Zeit seines Todes oder die des Schenkers zur Zeit der Schenkung maßgebend. Wenn für einen Nachlaß ein Testamentsvollstrecker, Verwalter, Pfleger oder sonstiger Vertreter im Inland bestellt ist, so tritt dieser an die Stelle des im § 45 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Vertreters.

(2) Läßt sich aus den Vorschriften des ersten Absatzes die Zuständigkeit eines Steueramts nicht begründen, so entscheiden die Verhältnisse der Erwerber zur Zeit des Erwerbes. Sind danach mehrere Steuerämter zuständig, so geht das Steueramt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 50

- § 36 St. Gr. G.
- Wenn das Gesetz die Steuerpflicht an eine Beurkundung knüpft, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Steueramt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung befaßt wird.

§ 51

- § 37 St. Gr. G.
§ 57 U. D. a. F.
§ 77 U. D. n. F.
- Läßt sich aus den Vorschriften der Steuergesetze die Zuständigkeit eines bestimmten Steueramts für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen nicht herleiten, so bestimmt das Landessteueramt, welches Steueramt zuständig sein soll.

§ 52

§ 38 St. Gr. G.
§ 58 Abs. 1 A. D.
a. F.
§ 78 Abs. 1
A. D. n. F.

Auf Ersuchen eines zuständigen Steueramts kann ein anderes Steueramt die Ermittlung und Festsetzung einer Steuer übernehmen. Lehnt das ersuchte Steueramt die Übernahme ab, so entscheidet das Landessteueramt endgültig.

§ 53

§ 39 St. Gr. G.

Wird vor Beendigung eines Steuerfestsetzungsverfahrens infolge Änderung der Umstände die Zuständigkeit eines anderen Steueramts begründet, so hat das erste Steueramt die Steuer festzusetzen und die Verhandlungen dem nunmehr zuständigen Steueramt zu senden. Wird bei Steuern, die regelmäßig wiederkehrend zu erheben sind, die Zuständigkeit zu einer Zeit geändert, wo kein Festsetzungsverfahren schwebt, so hat das erste Steueramt dem zuständig werdenden Steueramt die Änderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 54

§ 40 St. Gr. G.
§ 58 Abs. 2 A. D.
a. F.
§ 78 Abs. 2
A. D. n. F.

Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener Steuerämter entscheidet das Landessteueramt. Bei mehrfacher Heranziehung zu derselben Steuer bestimmt es, welche Heranziehung außer Kraft zu setzen sei; falls die Meinungsverschiedenheiten und Zweifel oder die mehrfache Heranziehung bei Steuer- und Zollämtern vorhanden sind, entscheidet der Senat. Das gleiche gilt auch, wenn das Landessteueramt und das Landeszollamt beteiligt sind.

§ 55

§ 41 St. Gr. G.
§ 61 A. D. a. F.
§ 79 A. D. n. F.

(1) Handlungen eines Steueramts sind nicht deshalb unwirksam, weil das Steueramt örtlich unzuständig war.

(2) Daß ein Steueramt örtlich unzuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchs-, Anfechtungs- oder Beschwerdefrist geltend gemacht werden.

§ 56

§§ 30, 29 Abs. 2
St. Gr. G.
§ 62 A. D. a. F.
§ 80 A. D. n. F.

(1) Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) Einen dienstlichen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche dienstliche Stelle dauernd verliehen ist; er ist an dem Orte, der ihnen zur Ausübung ihres Berufs angewiesen ist.

(3) Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz, der mit einem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt, vor einem anderen Wohnsitz und, wenn dieser Fall nicht vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.

§ 57

§ 31 St. Gr. G.
§ 63 A. D. a. F.
§ 81 A. D. n. F.

Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte nicht nur vorübergehend zu verweilen.

II. Fristen. Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist. Zustellungen

§ 58

§ 42 St. Gr. G.
§ 64 A. D. a. F.
§ 82 A. D. n. F.

Für die Berechnung einer Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 59

§ 43 St. Gr. G.
§ 65 A. D. a. F.
§ 83 A. D. n. F.

(1) Fristen zur Einreichung von Erklärungen und Fristen, die von Steuerbehörden gesetzt sind, können verlängert werden. Die Behörde kann die Verlängerung von einer Sicherheit abhängig machen. Ausschlußfristen können nicht verlängert werden.

(2) Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels sind Ausschlußfristen. Unter Rechtsmitteln im Sinne der §§ 59, 60, 63 ist auch der Antrag auf Nachsicht im Falle des § 62 verstehen.

§ 60

- § 44 St. Gr. G. Fristen zur Einreichung von Rechtsmitteln und Erklärungen beginnen für Steuerpflichtige, die zu Anfang der Frist nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig sind, mit ihrer Rückkehr unter der Einschränkung, daß sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden höchstens sechs Monate, für andere Abwesende höchstens sechs Wochen betragen. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder sein müßten.
- § 66 N. D. a. F.
§ 84 N. D. n. F.

§ 61

- § 45 St. Gr. G. Solange die Behörde nicht entschieden hat, hat sie auch das nach Ablauf einer Frist Borgebrachte zu prüfen.
- § 67 N. D. a. F.
§ 85 N. D. n. F.

§ 62

- § 46 St. Gr. G. Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.
- § 68 N. D. a. F.
§ 86 N. D. n. F.

§ 63

- § 47 St. Gr. G. (1) Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.
- § 69 N. D. a. F.
§ 87 N. D. n. F.

(2) Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

(3) Auslagen, die durch den Antrag auf Nachsicht entstehen, trägt in allen Fällen der Antragsteller.

(4) Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist eingelegt ist.

(5) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

§ 64

- § 48 St. Gr. G. (1) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Amts wegen.
- § 70 N. D. a. F.
§ 88 N. D. n. F.

(2) Zustellen können auch Beamte der Steuer-, der Polizei- oder der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Behörde kann durch eingeschriebenen Brief zustellen. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

(4) Als Zustellung an eine Behörde genügt die Vorlegung der Urschrift.

§ 65

- § 49 St. Gr. G. Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, aber im Inland steuerpflichtiges Vermögen oder eine Niederlassung oder Geschäftsstelle haben oder steuer- oder sicherheitspflichtig sind, haben dem Steueramt auf Verlangen einen Vertreter im Inland zu bestellen, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für sie bestimmt sind. Unterlassen sie dies, so gilt ein Schriftstück bei Zustellung unter Einschreiben mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.
- § 71 N. D. a. F.
§ 89 N. D. n. F.

§ 66

- § 50 St. Gr. G. Ist der Aufenthaltsort dessen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder seine Wohnung nicht zu ermitteln, so kann die Zustellung an ihn dadurch bewirkt werden, daß das Schriftstück an der zu Aushängen der Behörde bestimmten Stelle angeheftet wird. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, mag auch das Schriftstück früher entfernt sein, zwei Wochen verstrichen sind. Statt des Schriftstücks, das zuzustellen ist, kann eine Benachrichtigung angeheftet werden, in der das Schriftstück im allgemeinen zu bezeichnen und zu bemerken ist, daß und wo es eingesehen werden kann. Diese Art der Zustellung ist auch zulässig, wenn bei einer Zustellung im Ausland
- § 72 N. D. a. F.
§ 90 N. D. n. F.

die Befolgung der dafür bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn in einer Wohnung zugestellt werden müßte, die Zustellung aber unausführbar ist, weil der Inhaber der Wohnung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

III. Verfügungen.

§ 67

§§ 51 St. Gr. G.
§§ 73 U. D. a. F.
§§ 91 U. D. n. F.

(1) Verfügungen (Entscheidungen, Bescheide oder andere Beschlüsse, Anordnungen) der Behörden für einzelne Personen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen zugehen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind (Bekanntgabe). Öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung von Listen genügt, wo sie nach den Steuergesetzen zugelassen ist. Zustellung ist nur erforderlich, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Einem Anwesenden kann eine Verfügung mündlich bekanntgegeben werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

§ 68

§§ 52 a, 53
St. Gr. G.

(1) Bis zu ihrer Bekanntgabe (§ 67) können Verfügungen zurückgenommen, geändert oder durch andere Verfügungen ersetzt werden.

§§ 74 U. D. a. F.
§§ 92 U. D. n. F.

(2) Entscheidungen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, können nach ihrer Verkündung nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden.

(3) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung berichtigt werden.

§ 69

§§ 52 b, c
St. Gr. G.
§§ 75 U. D. a. F.
§§ 93 U. D. n. F.

Erachtet die Behörde eine Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist sie, soweit in den §§ 70 bis 72 oder sonst in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, berechtigt, sie zurückzunehmen oder zu ändern; wenn eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Verfügung nur auf Antrag geändert werden.

§ 70

§§ 54 St. Gr. G.
§§ 76 U. D. a. F.
§§ 94 U. D. n. F.

(1) Einen Steuerbescheid (§§ 204, 205) oder einen Bescheid der im § 220 bezeichneten Art kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern:

1. wenn der Bescheid Verbrauchsteuern oder diejenigen Verkehrssteuern betrifft, die der Zuständigkeit des Landeszollamts überwiesen sind;
2. wenn er andere Steuern betrifft:

falls der Steuerpflichtige zustimmt oder soweit einem Antrag des Steuerpflichtigen der Sache nach entsprochen wird; ist jedoch der Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen zurückgenommen oder geändert werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind auch dann anwendbar, wenn bereits Einspruch, Anfechtung oder Berufung eingelegt worden ist, nicht dagegen, wenn bereits Rechtsbeschwerde eingelegt worden ist. Wird dem Rechtsmittelantrag des Steuerpflichtigen der Sache nach in vollem Umfang entsprochen und findet dadurch das Rechtsmittel in der Hauptsache seine Erledigung, so ist eine Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht erforderlich, wenn das Steueramt dem Steuerpflichtigen erklärt, daß der Staat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens trägt.

(3) Die Vorschriften über die Nachforderung hinterzogener Steuern, über die Nach- und Neuveranlagung und über die Berichtigung von Veranlagungen bleiben unberührt.

(4) Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Steuerbescheide zurückgenommen oder geändert werden. Andere Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden.

§ 71

§§ 55 St. Gr. G.
§§ 77 U. D. a. F.
§§ 95 U. D. n. F.

Verfügungen, die Ungehorsamsfolgen (Zwangsmittel, Sicherungsgelder oder Steuerzuschläge) festsetzen, dürfen nur zugunsten der Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden.

§ 56 St. Gr. G.
§ 78 U. D. a. F.
§ 96 U. D. n. F.

(1) Wo eine Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis ausgesprochen worden ist, die den Beteiligten Befugnisse oder Vergünstigungen gewährt oder sie von Pflichten befreit, kann diese Verfügung, soweit nicht Widerruf oder weitere Bedingungen vorbehalten sind, nur zurückgenommen oder eingeschränkt werden:

1. wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen worden ist,
3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergünstigung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

(2) Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden.

Zweiter Titel:

Sachliche Vorschriften

I. Der Steueranspruch

1. Entstehung. Fälligkeit

§ 73

§ 59 St. Gr. G.
§ 79 U. D. a. F.
§ 97 U. D. n. F.

(1) Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat.

(2) Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die, die nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften.

(3) Die in dem Steuergrundgesetz enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) finden auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Staatsverwaltung zu entrichten, und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrages zu verlangen, sinngemäß Anwendung.

§ 74

§ 60 St. Gr. G.
§ 80 U. D. a. F.
§ 98 U. D. n. F.

(1) Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist der Vorerbe und nach Aushändigung des Vermächtnisses der Vorvermächtnisnehmer dem Eigentümer gleich zu behandeln.

(2) Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 75

§ 61 St. Gr. G.
§ 81 U. D. a. F.
§ 99 U. D. n. F.

(1) Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft. Daß es zur Feststellung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrags bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus. Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Steuerschuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

(2) Bedingte Steuerschulden sind im Zweifel auflösend bedingt; tritt die Bedingung ein, unter der die Steuerpflicht wegfällt, oder gehen bedingt steuerpflichtige Erzeugnisse oder Waren unter, bevor es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt, so sind etwa erfolgte Steuerfestsetzungen zu berichtigen (§ 211).

(3) Wird eine Frist für die Zahlung einer Steuerschuld gesetzt, so wird die Steuerschuld, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Ablauf der Frist fällig.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Leistungen, die auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.

(5) Bei Verschollenen gilt für die Steuergesetze der Tag, mit dessen Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, als Todestag.

§ 76

§ 62 Abs. 1
St. Gr. G.
§ 82 Abs. 1
A. D. a. F.
§ 100 Abs. 1
A. D. n. F.

Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Steueramt die Steuer vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.

§ 62 Abs. 2
St. Gr. G.
§ 82 Abs. 2
A. D. a. F.
§ 100 Abs. 2
A. D. n. F.

§ 77

Wenn das Gesetz bei bedingten oder befristeten Verhältnissen die Steuerfestsetzung hinauschiebt, kann das Steueramt Sicherheitsleistung verlangen.

2. Geschäftsfähigkeit. Vertretung. Vollmacht. Haftung

78

§ 63 St. Gr. G.
§ 83 A. D. a. F.
§ 102 A. D. n. F.

(1) Für die Geschäftsfähigkeit von Privatpersonen gelten in Steuersachen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(2) Das gleiche gilt von der Vertretung und Vollmacht, soweit in den §§ 79 bis 87 nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 79

§ 64 St. Gr. G.
§ 84 A. D. a. F.
§ 103 A. D. n. F.

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, haben alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten, obliegen; insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Für Sicherungsgelder, die gegen sie erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen sie festgesetzt werden, haften neben ihnen die von ihnen vertretenen Personen.

§ 80

§ 66 St. Gr. G.
§ 85 A. D. a. F.
§ 104 A. D. n. F.

Steht eine Vermögensverwaltung nach Gesetz, Anordnung der Behörde oder letztwilliger Verfügung anderen Personen zu als den Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern, so haben sie, soweit ihre Verwaltung reicht, die gleiche Pflicht (§ 79).

§ 81

§ 67 St. Gr. G.
§ 86 A. D. a. F.
§ 105 A. D. n. F.

(1) Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben die Vorstände oder Geschäftsführer und soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen wegen der Besteuerung auferlegt sind. Die §§ 79, 80 gelten entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen.

(3) Entstehen dadurch Schwierigkeiten, daß es in den Fällen der ersten beiden Absätze an Vorständen oder Geschäftsführern fehlt und Beteiligte in größerer Zahl vorhanden sind, so haben die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inland zu stellen. Unterlassen sie dies, so kann das Steueramt einen oder einzelne Beteiligte als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.

§ 82

§ 68 St. Gr. G.
§ 87 U. D. a. F.
§ 106 U. D. n. F.

(1) Bei Wegfall eines Steuerpflichtigen (Tod, Auflösung einer juristischen Person, einer Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens) haben die Rechtsnachfolger, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden (§ 75 Abs. 1) zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlaß oder der Masse Sicherheit zu leisten.

(2) Die gleichen Pflichten haben wegen der Steuern, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, die Erben, Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer, Pfleger, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen.

(3) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses oder eines sonst verbleibenden Vermögens befugt ist, so hat das Nachlaßgericht und beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes das Amtsgericht des nach § 46 zuständigen Ortes auf Antrag des Steueramts einen Pfleger für den Nachlaß oder die sonstige Masse zu bestellen; der Pfleger hat die Stellung eines Nachlaßpflegers im Sinne des § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Steueransprüche können gegen ihn geltend gemacht werden, und er ist befugt, Rechtsmittel gegen die Heranziehung einzulegen.

§ 83

§ 69 Abs. 1—4
St. Gr. G.
§ 88 U. D. a. F.
§ 107 U. D. n. F.

(1) Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, Pflichten zu erfüllen, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, oder Rechte wahrzunehmen, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen, kann dies durch Bevollmächtigte tun.

(2) Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuersachen ein Geschäft machen oder denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht:

1. für Rechtsanwälte oder Notare;
2. für Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreises;
3. für Personen, die vom Landessteueramt zugelassen worden sind; das Landessteueramt kann die Zulassung jederzeit zurücknehmen.

(4) Die Steuerämter können auch sonst Bevollmächtigte zulassen; es bleibt ihnen aber unbenommen, sich neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden.

(5) Der Steuerpflichtige kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen. Auf den Beistand finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 Anwendung.

(6) Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistandes ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig.

§ 84

§ 70 St. Gr. G.
§ 89 U. D. a. F.
§ 108 U. D. n. F.

Wer als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 79). Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen ihn erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen ihn festgesetzt werden, haftet neben ihm der Vertretene.

§ 85

§ 71 St. Gr. G.
§ 90 U. D. a. F.
§ 109 U. D. n. F.

(1) Die Vertreter und die übrigen in den §§ 79 bis 84 bezeichneten Personen haften insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen in den §§ 79 bis 84 auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Zur Geltendmachung dieser Ersatansprüche bedarf es der Zustimmung des Landessteueramts.

(2) Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuersachen vorgenommen haben, dem Staate gegenüber nur

dann Schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, wird auf Antrag des Landessteueramts im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 86

§ 72 St. Gr. G.
§ 91 A. D. a. F.
§ 110 A. D. n. F.
Das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Vollmacht läßt die Pflichten der Vertreter und Bevollmächtigten unberührt, soweit es sich um die vorangegangene Zeit handelt.

§ 87

§ 73 St. Gr. G.
§ 92 A. D. a. F.
§ 111 A. D. n. F.
(1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 79 bis 84 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen (§§ 366, 372), so haften die Vertretenen für die verkürzten Steuereinnahmen und die zu Unrecht gewährten oder belassenen Steuervorteile.

(2) Das gleiche gilt für den Geschäftsherrn oder den Haushaltungsvorstand, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse dieser Personen wahrnehmen, Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen; diese Haftung tritt jedoch, sofern sie nicht aus anderen Gründen besteht, nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

§ 88

neu
§ 92 a A. D. a. F.
§ 112 A. D. n. F.
Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, haftet, soweit er nicht Steuerschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

§ 89

§ 74 St. Gr. G.
§ 93 A. D. a. F.
§ 113 A. D. n. F.
Wo Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften als solche der Besteuerung unterliegen, gelten für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 90

§ 75 St. Gr. G.
§ 94 A. D. a. F.
§ 114 A. D. n. F.
Sind mehrere nebeneinander verpflichtet, so kommt die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten den anderen Verpflichteten zustatten, soweit ihrer eigenen Pflicht dadurch genügt wird und es für das Steueramt nicht von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Beteiligten erfüllt wird.

§ 91

§ 76 St. Gr. G.
§ 95 A. D. a. F.
§ 115 A. D. n. F.
(1) Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, haften als Gesamtschuldner.
(2) Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, haften als Gesamtschuldner.

(3) Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Rechte. Die §§ 81, 82, 85, 93 bleiben unberührt.

§ 92

§ 77 St. Gr. G.
§ 96 A. D. a. F.
§ 116 A. D. n. F.
(1) Gründet sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens und wird das Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern.

(2) Die gleiche Haftung tritt ein für eine Grundstückssteuer, falls der Steuergegenstand in das Eigentum einer anderen Person übergeht, es sei denn, daß der Steuergegenstand in der Zwangsversteigerung erworben wird. Satz 1 gilt entsprechend bei grundstücksgleichen Berechtigungen und bei Gebäuden, die in Ausübung eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Rechtsverhältnisses auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil geworden sind.

§ 93

neu
§ 97 A. D. a. F.
§ 117 A. D. n. F.
(1) Wenn nach dem Tode oder Wegfall eines Steuerpflichtigen die Testamentsvollstrecker, Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und Erbschaftsbesitzer, welche nicht zu-

gleich Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen sind, erkennen, daß Erklärungen, die der Steuerpflichtige zur Festsetzung oder Veranlagung von Steuern abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß er pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, so haben sie dies binnen Monatsfrist dem Steueramt anzuzeigen; andernfalls haften sie persönlich für die vorenthaltenen Steuerbeträge.

(2) Das gleiche gilt für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb eine Steuerpflicht gegründet ist, sowie für Sondernachfolger in Grund- oder Betriebsvermögen.

(3) Dasselbe gilt sinngemäß bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters, Betriebsleiters oder Bevollmächtigten sowie dann, wenn eine gesetzliche Vertretung angeordnet wird.

(4) Falls eine Rechtsnachfolge im Sinne der Abs. 1 bis 3 eintritt, hat das Steueramt die Rechtsnachfolger auf die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 schriftlich ausdrücklich hinzuweisen.

§ 94

§ 79 St. Gr. G.
§ 98 U. D. a. F.
§ 118 U. D. n. F.

Das Steueramt, das die Steuerschuld des Steuerpflichtigen festzusetzen hat, ist befugt, die Vertreter und Bevollmächtigten und die übrigen in den §§ 79 bis 84 bezeichneten Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung anzuhalten und diejenigen, die neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich für die Steuer haften (§ 73 Abs. 2), in Anspruch zu nehmen.

§ 95

§ 80 St. Gr. G.
§ 99 U. D. a. F.
§ 119 U. D. n. F.

(1) Wer neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird (§ 73 Abs. 2), kann gegen seine Heranziehung die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluß über seine Heranziehung zugestellt oder, wenn keine Zustellung vorgeschrieben ist, bekanntgemacht worden ist.

(2) Ist die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgestellt, so hat dies gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen haftet oder wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechtes anzufechten.

§ 96

§ 81 St. Gr. G.
§ 100 U. D. a. F.
§ 120 U. D. n. F.

(1) Wenn jemand außer in den Fällen der §§ 79 bis 92 nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen oder wegen solcher Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu dulden, das seiner Verwaltung unterliegt, so gilt diese Verpflichtung auch für die Steuerschulden des anderen. Soweit § 310 nicht anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(2) Hat sich jemand durch Vertrag verpflichtet, eine Steuerschuld eines anderen zu bezahlen oder dafür einzustehen, so ist der Anspruch des Staates nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu verfolgen.

§ 97

§ 82 St. Gr. G.
§ 101 U. D. a. F.
§ 121 U. D. n. F.

(1) Steuerpflichtige Erzeugnisse haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann das Steueramt die Erzeugnisse mit Beschlag belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Erzeugnisse im Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

(2) Die Haftung entsteht bei steuerpflichtigen Erzeugnissen, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung oder mit Überschreitung der Grenze.

(3) Die Haftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Erzeugnisse mit Zustimmung des Steueramts in einen steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr übergehen.

3. Zahlung, Stundung, Erlaß, Sicherheitsleistung

§ 98

§ 83 St. Gr. G.
§ 102 U. D. a. F.
§ 122 U. D. n. F.

(1) Zahlungen können, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder im einzelnen Falle ausdrücklich Barzahlung verlangt wird, einer Postscheck- oder Bankrechnung des

Empfangsberechtigten überwiesen werden. Alle Steuerämter müssen eine Postcheck- oder Bankrechnung haben. In Steuerbescheiden und Zahlungsaufforderungen ist die Postcheck- oder Bankrechnung der zum Empfange berechtigten Stelle anzugeben. Wer Zahlung von einer Steuerbehörde fordert, soll, wenn er eine Postcheck- oder Bankrechnung hat, dies gleichfalls angeben.

(2) Barzahlungen an Steuerbehörden sind bei der zuständigen Kasse zu leisten oder ihr durch die Post zu übersenden. Barzahlung der Steuerbehörden sind an der Kasse der Behörden oder an der in der Benachrichtigung bezeichneten Stelle in Empfang zu nehmen.

(3) Das Landessteueramt bestimmt, unter welchen Bedingungen durch Scheck gezahlt werden kann.

(4) Kosten, die lediglich durch bargeldlose Überweisung entstehen, dürfen nicht nachgefordert oder angerechnet werden. Kosten, die dadurch entstehen, daß die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen läßt, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 99

neu § 102a U. D. a. F. § 123 U. D. n. F. (1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Schuldbeträge (Steuern oder andere steuerrechtliche Geldleistungen) und reicht der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so wird eine Zahlung, die die Hauptschulden nebst Zinsen und Kosten nicht vollständig deckt, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschulden verrechnet. Jedoch gehen Geldstrafen (einschließlich Ordnungsstrafen und Erzwingungsstrafen) allen sonstigen Schulden vor.

(3) Ist der Steuerpflichtige mit mehreren Hauptschulden im Rückstand, so werden aus dem gezahlten Geldbetrage, soweit er nicht auf Geldstrafen, Kosten und Zinsen zu verrechnen ist (Abs. 2), die früher fällig gewordene Schuld vor der später fällig gewordenen, gleichzeitig fällig gewordene Schulden anteilmäßig getilgt. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Deckung der Hauptschuld übrig bleibende Betrag nicht höher ist als einhundert Gulden; in diesem Falle bestimmt das Steueramt (Steuerkasse), welche der Hauptschulden getilgt wird.

(4) Durch Absatz 1 bis 3 werden die Vorschriften des Gesetzes über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. September 1928 (G. Bl. S. 207) hinsichtlich der Behandlung der Einheitskonten für das gemeinsame Soll nicht berührt, auch soweit deren entsprechende Anwendung für andere Steuern ausdrücklich angeordnet ist.

§ 100

§ 84 St. Gr. G. Eine Aufrechnung findet gegen Steueransprüche nicht statt.

§ 101

neu § 103a U. D. a. F. § 125 U. D. n. F. Bestehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Steueramt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, so hat das Steueramt (Steuerkasse) dem Steuerpflichtigen auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen.

§ 102

§ 85 St. Gr. G. § 104 U. D. a. F. § 126 U. D. n. F. (1) Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, später als einen Monat nach dem gesetzlichen oder dem im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitstermin entrichtet, so sind, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, Zinsen zu fünf vom Hundert von der Fälligkeit an zu zahlen. Hinterzogene Steuern sind, wenn die Zeit, wo der Betrag fällig geworden wäre, nicht festgestellt werden kann, vom Beginn der Verjährungsfrist an zu verzinsen. Die Zinsen werden nur nach vollen Monaten berechnet, wobei angefangene Monate voll gerechnet werden.

(2) Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken.

§ 103

- Verordn. des Senats v. 10. 10. 27. des Deutschen Steuerzinsverordn. v. 21. 1. 27.
- (1) Der Zinssatz des § 102 erhöht sich auf acht vom Hundert beim Verzuge des Steuerpflichtigen.
- (2) Ein Verzug des Steuerpflichtigen im Sinne des Abs. 1 ist anzunehmen, wenn er
- a) ohne daß Stundung gewährt ist, später als einen Monat nach dem gesetzlichen oder dem im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitstermin zahlt oder
 - b) bei gewährter Stundung die im Stundungsbescheid festgesetzten Zahlungs- termine nicht einhält.

§ 104

- § 86 Abs. 2 St. Gr. G.
§ 104 a U. D. a. F.
§ 127 U. D. n. F.
- (1) Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden.
- (2) Will das Steueramt für länger als ein Jahr Stundung bewilligen, so hat es, bevor es seine Verfügung dem Antragsteller bekanntgibt, die Genehmigung des Landes- steueramts einzuholen.

§ 105

- § 87 St. Gr. G.
§ 104 b U. D. a. F.
§ 128 U. D. n. F.
- Hat ein Steueramt Teilzahlungen bewilligt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen fällig, wenn der Steuerpflichtige eine Teilzahlung versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach Empfang einer Mahnung, in der auf die Rechtsfolgen der Versäumnis hingewiesen ist, nachholt.

§ 106

- § 86 Abs. 1 St. Gr. G.
§ 105 U. D. a. F.
§ 129 U. D. n. F.
- Bei Verbrauchsteuern hat das Zollamt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben. Das Landeszollamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen.

§ 107

- § 88 St. Gr. G.
§ 107 U. D. a. F.
§ 130 U. D. n. F.
- Steuern und sonstige Geldleistungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

§ 108

- § 88 St. Gr. G.
§ 108 U. D. a. F.
§ 131 U. D. n. F.
- (1) Der Senat kann für einzelne Fälle (auch für eine Mehrheit von einzelnen Fällen, wie bei Unweterschäden oder sonstigen Notständen) Staatssteuern, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Staats- steuern verfügen.
- (2) Die Befugnisse, die sich aus Absatz 1 ergeben, können den Oberbehörden oder den diesen nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.

§ 109

- § 89 St. Gr. G.
§ 109 U. D. a. F.
§ 132 U. D. n. F.
- (1) Eine Sicherheit kann der Steuerpflichtige nach seiner Wahl leisten durch
1. Hinterlegung von Geld;
 2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig;
 3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung die Freie Stadt Danzig gewährleistet hat;
 4. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, welche der Senat unter Zustimmung des Finanzrats als ausreichende Sicherheiten für Steuerhinterlegungen anerkennt;
 5. Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung solcher Wertpapiere bei einer vom Senat bezeichneten Hinterlegungsstelle;
 6. Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie vom Senat zur Anlegung von

Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Übergabe des Sparkassenbuches und einer Bescheinigung der Sparkasse, daß ihr die Verpfändung vom Verpfändenden mitgeteilt worden ist;

7. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
8. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

(2) Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

(3) Statt der Verpfändung genügt Abtretung zur Sicherheit.

(4) Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager steuerpflichtiger Erzeugnisse gilt als genügende Sicherheit für die darauf lastende Steuer.

§ 110

§ 90 St. Gr. G.
§ 110 U. D. a. F.
§ 133 U. D. n. F.

(1) Im Falle des § 109 Abs. 1 Nr. 5 muß der Steuerpflichtige die Wertpapiere für eigene Rechnung hinterlegt haben. Außer der Niederlegungsbescheinigung ist eine Erklärung der Hinterlegungsstelle zu überreichen, daß ihr die Verpfändung vom Verpfändenden mitgeteilt worden ist; beizufügen ist eine Bescheinigung der Hinterlegungsstelle, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere umlaufsfähig sind. Durch die Bescheinigung der Umlauffähigkeit übernimmt die Hinterlegungsstelle die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die niedergelegten Wertpapiere in den Sammellisten aufgerufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt noch zur Kraftloserklärung aufgeboden oder für kraftlos erklärt worden sind,
3. daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der Stempelpflicht genügt ist und die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

(2) Wird die Umlaufbescheinigung der Hinterlegungsstelle nicht gleich nach ihrer Ausstellung hinterlegt, so ist eine Bescheinigung der Hinterlegungsstelle beizubringen, daß ihre Gültigkeit noch fort dauert.

§ 111

§ 91 St. Gr. G.
§ 111 U. D. a. F.
§ 134 U. D. n. F.

Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ 112

§ 92 St. Gr. G.
§ 112 U. D. a. F.
§ 135 U. D. n. F.

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt der Senat, zu welchen Werten die im § 109 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Gegenstände als Sicherheit anzunehmen sind.

§ 113

§ 93 St. Gr. G.
§ 113 U. D. a. F.
§ 136 U. D. n. F.

Inwieweit der Pflichtige in anderer Weise nach seiner Wahl Sicherheit leisten kann, insbesondere durch Wechsel, Schuldbuchforderungen und Zahlungsverprechen, die von zahlungsfähigen Personen ausgestellt worden sind, oder durch taugliche Bürgen, bestimmt der Senat.

§ 114

§ 94 St. Gr. G.
§ 114 U. D. a. F.
§ 137 U. D. n. F.

Anderer als die in den §§ 109 bis 113 bezeichneten Werte kann das Steueramt nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen. Vorzuziehen sind Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können.

§ 115

§ 95 St. Gr. G.
§ 115 U. D. a. F.
§ 138 U. D. n. F.

Ist die Leistung von Sicherheiten der in den §§ 109 bis 114 bezeichneten Art in der dort geforderten Form für den Steuerpflichtigen mit Härten verbunden, so

darf sich das Steueramt mit anderen Sicherungen begnügen, z. B. mit der Annahme von gesperrten Sparkassenbüchern, Versicherungsscheinen oder Hypothekenbriefen.

§ 116

§ 96 St. Gr. G. Mit der Hinterlegung erwirbt die Freie Stadt Danzig ein Pfandrecht am hinter-
§ 116 A. D. a. F. legten Gelde oder den hinterlegten Wertpapieren oder, wenn das Geld oder die Wert-
§ 139 A. D. n. F. papiere nach den gemäß § 119 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder nach gesetzlicher
Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten
Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 97 Abs. 1

§ 117

St. Gr. G. Wer nach den §§ 109, 113, 114 Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die
§ 117 A. D. a. F. Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere nach §§ 109, 113 geeignete Sicher-
§§ 140 A. D. n. F. heit zu ersetzen.

§ 97 Abs. 2 St.

§ 118

Gr. G. Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen, oder es ist anderweitige
§ 118 A. D. a. F. Sicherheit zu leisten.
§ 141 A. D. a. F.

§ 119

§ 98 St. Gr. G.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung trifft der Senat.

§ 119 A. D. a. F.

(2) Soweit bares Geld in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungs-
§ 142 A. D. n. F. stelle bestimmten Anstalt übergeht, ist es mit vier vom Hundert von dem auf den Tag
der Hinterlegung folgenden Werktag ab zu verzinsen.

(3) Während der Dauer der Sicherheitsleistung kann die Auszahlung der Zinsen
für hinterlegtes bares Geld nur zum Schlusse eines Kalenderhalbjahrs verlangt werden.

4. Verjährung.

§ 99 Satz 1

§ 120

St. Gr. G. Die Ansprüche des Steuerberechtigten aus Steuergesetzen unterliegen der Ver-
§ 120 A. D. a. F. jähmung.
§ 143 A. D. n. F.

§ 121

§ 99 Satz 2

St. Gr. G.

Die Verjährungsfrist beträgt bei Verbrauchsteuern ein Jahr, bei den Ansprüchen

§ 121 A. D. a. F.

auf die übrigen Steuern fünf Jahre; bei hinterzogenen Beträgen läuft sie zehn Jahre.

§ 144 A. D. n. F.

Die übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahre.

§ 122

§ 100 St. Gr. G.

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch

§ 122 A. D. a. F.

(§ 120) entstanden ist (§ 75).

§ 145 A. D. n. F.

(2) Ist die Zahlung hinausgeschoben oder gestundet oder Sicherheit geleistet
worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Zahlungs-
aufschub oder die Stundung abgelaufen oder die Sicherheit erloschen ist. Bei hinter-
zogenen Steuern verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung und Straf-
vollstreckung verjährt sind.

§ 123

§ 101 St. Gr. G.

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs

§ 123 A. D. a. F.

Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können.

§ 146 A. D. n. F.

§ 124

§ 102 St. Gr. G.

§ 124 A. D. a. F.

§ 147 A. D. n. F.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung,
durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungs-
aufforderung und durch jede Handlung, die das zuständige Steueramt zur Feststellung
des Anspruchs oder der Verpflichteten vornimmt. Mit Ablauf des Jahres, in dem
die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung.

§ 125

§ 103 St. Gr. G.

§ 125 A. D. a. F.

§ 148 A. D. n. F.

Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen. Was zur
Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch
nicht zurückgefordert werden.

§ 126

- § 104 St. Gr. G. Ist der Anspruch gegen den Steuerpflichtigen verjährt, so ist, wer neben ihm
 § 126 A. D. a. F. haftet, von der Haftung befreit, es sei denn, daß ihm selbst eine Hinterziehung zur
 § 149 A. D. n. F. Last fällt.

II. Erstattungs- und Vergütungsansprüche

§ 127

- § 105 St. Gr. G. (1) Kann die Rückzahlung entrichteter Steuern verlangt werden, so genügt die
 § 127 A. D. a. F. rechtzeitige, mündliche oder schriftliche Erhebung des Anspruchs bei einem Steueramt.
 § 150 A. D. n. F. Dieses hat den Antrag der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(2) Wird ein Erstattungsanspruch abgelehnt, so ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid soll eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 128

- § 106 St. Gr. G. Wird eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Änderung des
 § 128 A. D. a. F. früher erlassenen Bescheides berichtigt, so ist, was zu Unrecht gezahlt ist, zurückzuzahlen.
 § 151 A. D. n. F. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

§ 129

- § 107 St. Gr. G. (1) Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen
 § 129 A. D. a. F. oder gestundet war oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war,
 § 152 A. D. n. F. nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht gezahlte Betrag zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

§ 130

- § 108 St. Gr. G. Wo außer den Fällen der §§ 128 und 129 Erstattungsansprüche aus Rechts-
 § 130 A. D. a. F. gründen zugelassen sind, erlöschen sie, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn sie nicht
 § 153 A. D. n. F. bis zum Schlusse des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

§ 131

- § 109 St. Gr. G. (1) Die Ausschlußfrist für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs läuft
 § 131 A. D. a. F. nicht, solange der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate durch höhere Gewalt
 § 154 A. D. n. F. oder deshalb verhindert ist, den Anspruch geltend zu machen, weil er geschäftsunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat.

(2) Gehört der Anspruch zu einem Nachlaß, so erlischt er nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Erbschaft von den Erben angenommen oder Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist.

§ 132

- § 110 St. Gr. G. Wenn die nach den §§ 128, 129 zu erstattenden Beträge einhundert Gulden
 § 132 A. D. a. F. übersteigen, sind sie von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Zins-
 § 155 A. D. n. F. beträge unter einem Gulden werden nicht ausgezahlt oder angerechnet.

§ 133

- § 111 St. Gr. G. Was zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruchs geleistet ist, kann nicht
 § 133 A. D. a. F. zurückgefordert werden.
 § 156 A. D. n. F.

§ 134

- § 112 St. Gr. G. Was für die Erstattung gezahlter Steuern gilt, gilt entsprechend für die Er-
 § 134 A. D. a. F. stattung anderer Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen entrichtet worden sind.
 § 157 A. D. n. F.

§ 135

§ 113 St. Gr. G.
§ 135 A. D. a. F.
§ 158 A. D. n. F.

(1) Gewähren Steuergesetze in Fällen, wo eine Steuer entrichtet worden ist, unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vergütung, so kann dieser Anspruch, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, nur bis zum Ablauf des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können.

(2) §§ 127 Abs. 2, 131, 133 gelten entsprechend.

§ 136

§ 114 St. Gr. G.
§ 136 A. D. a. F.
§ 159 A. D. n. F.

Die Abtretung oder Verpfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger der Steuerbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat. Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs gilt diese Behörde als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozessordnung.

Zweiter Abschnitt:
Wertermittlung

§ 137

neu
§ 1 R. Bew. G.

Die Bewertungsvorschriften der §§ 138 bis 155 finden Anwendung, soweit sich nicht für die einzelnen Steuern aus den betreffenden Gesetzen etwas anderes ergibt.

§ 138

§ 115 Abs. 2
St. Gr. G.
§ 137 Abs. A. D.
a. F.
§ 2 R. Bew. G.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen. Mehrere Gegenstände kommen als wirtschaftliche Einheit nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit eine Bewertung der einzelnen Gegenstände vorgeschrieben ist.

§ 139

§ 125 St. Gr. G.
§ 147 A. D. a. F.
§ 3 R. Bew. G.

Vermögensgegenstände, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, werden erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

§ 140

§ 126 St. Gr. G.
§ 148 A. D. a. F.
§ 4 R. Bew. G.

Vermögensgegenstände, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, werden wie unbedingt erworbene behandelt; die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 153 Abs. 2, 3, § 154, § 155 Abs. 2) bleiben unberührt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag nach dem tatsächlichen Wert des Erwerbes zu berichtigen (§ 211); dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

§ 141

§ 127 St. Gr. G.
§ 149 A. D. a. F.
§ 5 R. Bew. G.

Lasten, die vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, werden nicht berücksichtigt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

§ 142

§ 128 St. Gr. G.
§ 150 A. D. a. F.
§ 6 R. Bew. G.

Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 153 Abs. 2, 3, § 154, § 155 Abs. 2 zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen. Bei Eintritt der Bedingung ist die Veranlagung entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

§ 143

§ 129 St. Gr. G.
§ 151 A. D. a. F.
§ 7 R. Bew. G.

Die §§ 139 bis 142 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist.

§ 144

§ 118 St. Gr. G.
§ 140 A. D. a. F.
§ 8 R. Bew. G.

Steht ein Gegenstand mehreren zu, so ist in der Regel der Wert im ganzen zu ermitteln und jedem Beteiligten nach Verhältnis seines Anteils zuzurechnen.

§ 145

§ 115 Abs. 1
St. Gr. G.
§ 137 Abs. 1 A. D.
a. F.

Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 9 R. Bew. G.

§ 146

§ 116 St. Gr. G.
§ 138 Abs. 1, 2
U. D. a. F.
§ 10 R. Bew. G.

(1) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 147

§ 130 Abs. 3, 5, 6
St. Gr. G.
§ 152 U. D. a. F.
§ 11 R. Bew. G.

(1) Sofern für die Bewertung von landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischen Grundbesitz der Ertragswert maßgebend ist, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den er jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse des Arbeitsmarkts zu berücksichtigen. Die zu dem Grundbesitz gehörigen Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen werden nicht besonders gewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts einbegriffen.

(2) Sofern für die Bewertung von anderem als landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem und gärtnerischem Grundbesitz der Ertragswert maßgebend ist, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den er jährlich durch Vermietung oder Verpachtung nachhaltig gewähren kann. Bei Ermittlung des Reinertrags sind die Steuerlasten des Grundstücks nur mit einem vom Senat bestimmten Hundertsatz abzugsfähig. Der Senat kann für die Ermittlung des Reinertrags Bestimmungen darüber treffen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf. Weist der Eigentümer für die jährlich im Durchschnitt nachhaltig erwachsenden Grundstückslasten, für die nach Satz 3 ein Pauschsatz bestimmt worden ist, einen höheren Betrag nach, so ist dieser abzuziehen.

(3) Soweit sich nicht aus den einzelnen Steuergesetzen etwas anderes ergibt, kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Bewertung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 148

§ 131 St. Gr. G.
§ 153 U. D. a. F.
§ 12 R. Bew. G.

(1) Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, sind, sofern sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben, wie landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundbesitz und, sofern sie eine nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zum Gegenstand haben, wie derartiger Grundbesitz zu bewerten.

(2) Steht das Eigentum am Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zu, so ist der Wert für den Grund und Boden und für das Recht an dem Gebäude je für sich zu ermitteln.

§ 149

§ 132 St. Gr. G.
§ 154 U. D. a. F.
§ 13 R. Bew. G.

(1) Die Bewertung erstreckt sich auf die mit dem Grundbesitz als solchem verbundenen Rechte und Nutzungen einschließlich der im § 148 Abs. 1 bezeichneten Berechtigungen, wenn diese mit dem Grundbesitz verbunden sind.

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert zugrunde gelegt, so ist das bewegliche Inventar nicht zu berücksichtigen und der Wert von Maschinen sowie sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebs-

anlage verwandt sind, abzurechnen oder nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt.

§ 150

§ 117 St. Gr. G.
§ 139 U. D. a. F.
§ 14 R. Bew. G.

(1) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die einem Unternehmen gewidmet sind, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

(2) Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- und Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzauflstellung entspricht.

§ 151

§ 119 St. Gr. G.
§ 141 U. D. a. F.
§ 15 R. Bew. G.

(1) Wertpapiere, die einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert anzusetzen.

(2) Für Aktien und andere Wertpapiere ohne Kurswert oder Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Steueramt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Steuerämtern auf Anfrage mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

§ 152

§ 121 St. Gr. G.
§ 143 U. D. a. F.
§ 16 R. Bew. G.

(1) Andere als die im § 151 bezeichneten Kapitalforderungen sowie Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

(2) Unbeitreibbare Forderungen bleiben außer Ansatz.

(3) Der Wert unverzinslicher, befristeter Forderungen oder Schulden ist gleich einem Betrag, der mit angemessenen Jahreszinsen bis zur Fälligkeit die Forderung oder Schuld ergibt.

(4) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge angerechnet; weist der Steuerpflichtige nach, wofür die Versicherungsanstalt den Versicherungsschein nach ihrer Satzung oder den Versicherungsbedingungen zurückkaufen würde, so ist dieser Betrag maßgebend.

§ 153

§ 122 St. Gr. G.
§ 144 U. D. a. F.
§ 17 R. Bew. G.

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 154 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswerts, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 154 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu veranschlagen.

(3) Ist der gemeine Wert des Gesamtbezugs der Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 154

§ 123 St. Gr. G.
§ 145 U. D. a. F.
§ 18 R. Bew. G.

(1) Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.	bis zu 15 Jahren	das 18 fache
2. von mehr als 15	„ „ 25	„ „ 17 fache
3. „ „ „ 25	„ „ 35	„ „ 16 fache
4. „ „ „ 35	„ „ 45	„ „ 14 fache
5. „ „ „ 45	„ „ 55	„ „ 12 fache
6. „ „ „ 55	„ „ 65	„ „ 8 ¹ / ₂ fache
7. „ „ „ 65	„ „ 75	„ „ 5 fache
8. „ „ „ 75	„ „ 80	„ „ 3 fache
9. „ „ „ 80 Jahren		„ 2 fache

des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat jedoch eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr.	1	nicht mehr als 9 Jahre
„	2, 3	„ „ „ 8 „
„	4	„ „ „ 7 „
„	5	„ „ „ 6 „
„	6	„ „ „ 4 „
„	7 bis 9	„ „ „ 2 „

bestanden, so ist die Veranlagung auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. Handelt es sich um den Wegfall einer Last, so ist in gleicher Weise eine Nachveranlagung vorzunehmen. Satz 1, 2 gelten nicht für die Veranlagung der laufenden Steuern.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer ab, so entscheidet, je nachdem das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder Jüngsten.

§ 155

§ 124 St. Gr. G.
§ 146 A. D. a. F.
§ 19 R. Bew. G.

(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

(2) Bei Nutzungen oder Leistungen, die ihrem Betrage nach ungewiß sind oder schwanken, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der voraussichtlich für die Zukunft durchschnittlich erzielt werden wird.

Dritter Abschnitt:

Ermittlung und Festsetzung der Steuer

Erster Titel:

Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 156

§ 134 St. Gr. G.
§ 161 a A. D. a. F.
§ 160 A. D. n. F.

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

§ 157

§ 135 St. Gr. G.
§ 161 b A. D. a. F.
§ 161 A. D. n. F.

(1) Außer denen, die unter die Vorschrift des § 156 fallen, sind die folgenden Unternehmer und Unternehmen zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet:

1. Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrage und dem Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen entweder
 - a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 200 000 Gulden oder
 - b) Betriebsvermögen von mehr als 50 000 Gulden oder
 - c) landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen von mehr als 100 000 Gulden

gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.

2. Für Zwecke der Umsatzsteuer sind die nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtigen Unternehmer und Unternehmen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für welche verschiedene Steuerfätze bestehen, verteilen. Der Senat trifft hierüber nähere Bestimmungen.

(2) Das Steueramt ist berechtigt, unter Abweichung von den Vorschriften des Abs. 1 für einzelne Fälle Erleichterungen zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn dies bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

§ 133 St. Gr. G. (1) Wer nach den Vorschriften der §§ 156, 157 oder sonst nach den Steuergesetzen
 § 162 A. D. a Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften
 u. n. F. beachten.

(2) Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

(3) Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

(4) Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(5) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

(6) In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

(7) Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

(9) Das Steueramt kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, prüfen, ob die Bücher und die Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 159

§ 136 St. Gr. G. (1) Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen
 § 165 A. D. a. F. anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wert-
 § 163 A. D. n. F. papiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Steueramt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

(2) Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfachs beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als Verfügungsberechtigt bezeichnet werden.

(3) Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfachs nur mit Zustimmung des Steueramts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerkklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

§ 160

§ 137 St. Gr. G. (1) Wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertsachen, die er besitzt,
 § 166 A. D. a. F. als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger zu haben behauptet,
 § 164 A. D. n. F. hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Wertsachen gehören, oder daß sie ihm nicht gehören; andernfalls sind sie ihm anzurechnen. Das Recht des Steueramts, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn Rechte auf Namen mehrerer Personen lauten und diese berechtigt sind, gemeinschaftlich oder allein über die Rechte zu verfügen.

§ 161

§ 138 St. Gr. G. Jeder Besitzer eines Grundstücks hat dem Steueramt auf Verlangen sämtliche
 §§ 167 A. D. a. F. Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag
 § 165 A. D. n. F. anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern über die Personen, die zu ihrem Haushalt gehören, einschließlich der Untermieter und der Schlafstellenmieter, Auskunft zu erteilen; diese sind ihnen zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

II. Pflichten der Steuerpflichtigen

§ 162

§ 139 St. Gr. G. (1) Bei Steuererklärungen (Erklärungen, die nach Vorschrift der Gesetze oder
 §§ 168 A. D. a. F. Ausführungsbestimmungen als Unterlage für die Feststellung von Besteuerungsgrund-
 § 166 A. D. n. F. lagen oder für die Festsetzung einer Steuer dienen) hat der Steuerpflichtige zu ver-
 sichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Die Er-
 klärungen sind nach Form und Inhalt so abzugeben, wie es das Steueramt nach den
 Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Die Versicherung kann nach
 Anordnung des Steueramts allgemein abgegeben werden. Bei Verbrauchsteuern
 kann von ihrer Abgabe abgesehen werden.

(2) Bei der Ausfüllung von Bordrucken sind alle Fragen zu beantworten. Die
 Fragen und Antworten sind so zu fassen, daß die Prüfung, was steuerpflichtig ist
 und was nicht, dem Steueramt ermöglicht wird. In den Bordrucken ist zu betonen,
 daß diese Prüfung dem Steueramt, nicht dem Steuerpflichtigen zusteht. Den Steuer-
 erklärungen sind die Unterlagen beizufügen, die nach den Gesetzen und Ausführungs-
 bestimmungen gefordert werden. Wenn diese Unterlagen in Bescheinigungen bestehen,
 die von anderer Seite zu erteilen sind, sind die beteiligten Stellen verpflichtet, sie aus-
 zustellen.

(3) Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen auch bei anderen Erklärungen,
 Anmeldungen, Anzeigen und Auskünften zu versichern, daß sie die Angaben nach
 bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 163

§ 140 St. Gr. G. Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 162, 164 bis 170 steht gleich, wer ver-
 §§ 169 A. D. a. F. pflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Soweit nichts anderes bestimmt ist,
 § 167 A. D. n. F. ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, bei dem nach Ermessen des
 Steueramts die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben ist.

§ 164

§ 141 St. Gr. G. (1) Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder
 §§ 170 A. D. a. F. mündlich vor dem Steueramt abgeben.
 § 168 A. D. n. F.

(2) Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Steueramt zugunsten des
 Staates einen Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer
 auferlegen. Das Steueramt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen,
 wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 165

§ 142 St. Gr. G. Wenn sich die Steuererklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben und
 §§ 171 A. D. a. F. sich der Wert nicht aus dem Nennbetrage, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt,
 § 169 A. D. n. F. hat der Steuerpflichtige, soweit er nicht den Wert zu schätzen hat, die Tatsachen
 anzugeben, die er zur Ermittlung des Wertes beizubringen vermag.

§ 166

§ 143 St. Gr. G. (1) Im Falle des § 198 Abs. 1, 2 hat der Steuerpflichtige nach schriftlicher
 §§ 172 A. D. a. F. Mitteilung der Punkte, über die er sich äußern soll, vor dem Steueramt zu erscheinen,
 § 170 A. D. n. F. wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat ihm wahrheitsgemäß
 nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Kann er nicht aus dem
 Gedächtnis Auskunft geben, so hat er Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur
 Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

(2) Das Steueramt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 167

§ 144 St. Gr. G. (1) Auf Verlangen (§ 198 Abs. 1, 2) hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner
 § 173 A. D. a. F. Steuererklärung nachzuweisen. Wo seine Angaben zu begründeten Zweifeln Anlaß geben,
 § 171 A. D. n. F. hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm
 dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen, zum Beispiel den
 Verbleib von Vermögen, das er früher besessen hat.

(2) Er hat unter den gleichen Voraussetzungen Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen (§ 200) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 168

§ 145 St. Gr. G. (1) Steuerpflichtige, die Steuerbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs führen,
 § 174 A. D. a. F. haben auf Verlangen eine Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen einzureichen. Wenn
 § 172 A. D. n. F. sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch
 diese beizufügen.

(2) Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

(3) Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in den Erläuterungen anzugeben.

(4) Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

§ 169

§ 146 St. Gr. G. Die Beamten der Steuerämter und ihre Beauftragten können Grundstücke
 § 175 Abs. 1 und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle
 § 174 A. D. a. F. nötige Abschätzungen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden vorzunehmen.
 § 173 Abs. 1 Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen,
 § 172 A. D. n. F. deren sie bedürfen.

§ 170

neu § 175 Abs. 2 Wertsachen (§ 159 Abs. 1) hat der Steuerpflichtige auf Verlangen (§ 202)
 § 174 A. D. a. F. vorzulegen und Einsicht in die Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen, in denen
 § 173 Abs. 2 er sie verwahrt.
 § 172 A. D. n. F.

III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten

§ 171

§ 147 St. Gr. G. (1) Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat mit Ausnahme der im
 § 177 A. D. a. F. § 172 als nahe Angehörige bezeichneten Personen dem Steueramt über Tatsachen Aus-
 § 175 A. D. n. F. kunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuer-
 ermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Wer nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben kann, hat Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Auskunft ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Steueramt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt.

(2) Die Auskunft soll, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das Steueramt kann jedoch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen.

(3) Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Auskunft begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten.

§ 172

§ 148 St. Gr. G.
§ 178 A. D. a. F.
§ 176 A. D. n. F.

(1) In den Fällen des § 171 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Bejahung oder Verneinung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde.

(2) Als naher Angehöriger gilt:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Befragten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist.

§ 173

§ 149 St. Gr. G.
§ 179 A. D. a. F.
§ 177 A. D. n. F.

Die Auskunft können ferner verweigern, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist,

1. Verteidiger und Rechtsanwälte, soweit sie in Strafsachen tätig gewesen sind,
2. Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
3. Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
4. öffentliche und private Banken und Zweigniederlassungen von Banken; als Banken im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, insbesondere auch Wertsachen offen oder verschlossen verwahren oder Schließfächer oder ähnliche zur Verwahrung von Wertsachen geeignete Behältnisse anderen überlassen, ferner auch Hinterlegungsstellen und Postschekämter,
5. die Gehilfen der zu 1 bis 3 bezeichneten Personen und Unternehmungen hinsichtlich der Tatsachen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft erfahren haben.

§ 174

§ 150 St. Gr. G.
§ 180 A. D. a. F.
§ 178 A. D. n. F.

Ein Geistlicher darf nicht über solche Tatsachen befragt werden, über die er nach Annahme des Steueramts oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen.

§ 175

§ 151 St. Gr. G.
§ 181 A. D. a. F.
§ 179 A. D. n. F.

(1) Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Steuerämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienste sind, zuletzt vorgesetzt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Dies darf nur geschehen, wenn die Auskunft dem Wohle des Staates nachteilig sein würde.

(2) Für die Post- und Telegraphenbehörden und deren Beamte bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses.

§ 176

§ 152 St. Gr. G.
§ 182 A. D. a. F.
§ 180 A. D. n. F.

Auch abgesehen von den Fällen des § 175 kann eine Auskunft nicht gefordert werden, wenn der Senat den Auskunftspflichtigen aus gewichtigen Gründen von seiner Auskunftspflicht befreit.

§ 177

§ 153 St. Gr. G. Auskunftspersonen kann auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Auf-
 § 183 A. D. a. F. wand gewährt werden.
 § 181 A. D. n. F.

§ 178

§ 154 St. Gr. G. Bei Auskunft zu erteilen hat (§ 171 ff.), hat, wenn es das Steueramt mit Geneh-
 § 185 A. D. a. F. migung des Landessteueramts verlangt (§ 202), diejenigen Urkunden und Schriftstücke
 § 183 A. D. n. F. einschließlich der einschlagenden Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen,
 die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen
 Voraussetzungen hat er Wertpapiere (§ 159 Abs. 1) vorzulegen, die er für den Steuer-
 pflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er
 dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kann die Vorlegung oder die Gewährung der
 Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

§ 179

§ 155 St. Gr. G. Wer Waren zum Weiterverkauf veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine
 § 186 A. D. a. F. Steuerpflicht begründet, hat dem Steueramt mit Genehmigung des Landessteueramts
 § 184 A. D. n. F. auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als
 dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat und um welche
 Mengen es sich handelt.

§ 180

§ 156 St. Gr. G. (1) Zur Ermittlung des Steuerwerts von Aktien und anderen Wertpapieren ohne
 § 187 A. D. a. F. Börsenkurs oder Marktpreis und Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 § 185 A. D. n. F. haben die Vorstände und Liquidatoren dieser Gesellschaften, wenn die Gesellschaft ihren Sitz
 oder Vermögen im Inland hat, dem Steueramt am Sitze ihrer Verwaltung oder dem
 Steueramt des Bezirkes, wo sich das Vermögen befindet, auf Verlangen binnen einer
 Frist von vier Wochen nachzuweisen:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den letzten drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien
 oder Anteile beizubringen vermögen.

(2) Bei der Nachweisung haben sie zu versichern, daß sie die Angaben nach
 bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 181

§ 157 St. Gr. G. (1) Als Sachverständiger hat auf Verlangen des Steueramts ein Gutachten
 § 188 A. D. a. F. abzugeben, wer zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt
 § 186 A. D. n. F. ist oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung
 zur Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich
 bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Die Gründe, aus denen eine Auskunft verweigert werden darf, berechtigen
 einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

(3) § 177 gilt entsprechend.

(4) Öffentliche Beamte sind nicht als Sachverständige zuzuziehen, wenn ihre vor-
 gesetzte Behörde erklärt, daß dies dem Dienste nachteilig sein würde.

IV. Beistandspflicht der Behörden und berufsständischen Vertretungen

§ 182

§ 158 St. Gr. G.
§ 191 U. D. a. F.
§ 188 U. D. n. F.

(1) Die Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen haben den Steuerämtern unentgeltlich jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Steuerämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechheimnisses bleibt unberührt.

(2) Postschekämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 183

§ 159 St. Gr. G.
§ 192 U. D. a. F.
§ 189 U. D. n. F.

Sämtliche Behörden und Beamten haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Steuerämtern mitzuteilen. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechheimnisses bleibt unberührt.

V. Steueraufsicht

§ 184

§ 160 St. Gr. G.
§ 193 U. D. a. F.
§ 190 U. D. n. F.

Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die der Steueraufsicht unterliegen, haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn sie den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leiten, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Steueramt anzuzeigen.

§ 185

§ 161 St. Gr. G.
§ 194 U. D. a. F.
§ 191 U. D. n. F.

(1) Wer Gegenstände gewinnen, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Steueramt vor Eröffnung des Betriebs anzumelden. Das Nähere über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln Ausführungsbestimmungen.

(2) Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrsteuer unterliegt.

§ 186

§ 162 St. Gr. G.
§ 195 U. D. a. F.
§ 192 U. D. n. F.

Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die nach § 185 Abs. 1 anmeldspflichtigen Betriebe nach ihrer Eröffnung zur Sicherung der Steuer zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß bestimmte Gewerbehandlungen nur in angemeldeten oder solchen Räumen vorgenommen werden dürfen, deren Benutzung für diesen Zweck von dem Steueramt besonders genehmigt ist,
2. daß hergestellte Erzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt oder bezeichnet werden müssen,
3. daß, wenn neben der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse deren Verkauf im Kleinen erfolgt, dieser besonders zu überwachen ist,
4. daß über den Betrieb und über die gewonnenen, hergestellten oder in den Verkehr gebrachten steuerpflichtigen Erzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß bestimmte Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die Steueraufsicht wichtig sind, dem Steueramt anzumelden sind,

6. daß die Steueraufsichtsbeamten in den der Steueraufsicht unterliegenden Betrieben Proben von steuerpflichtigen Erzeugnissen oder von Stoffen, die zur Herstellung solcher Erzeugnisse bestimmt sind, für steuerliche Zwecke unentgeltlich entnehmen dürfen.

§ 187

§ 163 St. Gr. G.
§ 196 A. D. a. F.
§ 193 A. D. n. F.

(1) Die Steuerämter sind befugt, in Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, Nachschau zu halten. Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, zu welchen Zeiten die Nachschau stattfinden darf und welche Befugnis den Beamten im einzelnen zustehen. Zeitliche Beschränkungen der Nachschau fallen weg, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, zu welchen Zeiten die Nachschau stattfinden darf und welche Befugnisse den Beamten im einzelnen zustehen. Zeitliche Beschränkungen der Nachschau fallen weg, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

(3) Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausführung der Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 188

§ 164 St. Gr. G.
§ 197 A. D. a. F.
§ 194 A. D. n. F.

(1) Den Aufsichtsbeamten ist jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen, auch sind ihnen bei ihren Amtshandlungen die Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(2) Den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Erzeugnissen auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

(3) Auf Verlangen des Steueramts hat der Steuerpflichtige für die Steuerbeamten, die sich in seinem Betriebe dienstlich aufzuhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und instand zu halten.

§ 189

§ 165 St. Gr. G.
§ 198 A. D. a. F.
§ 195 A. D. n. F.

Wenn die Steuerämter befugt sind zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt und vorgeschriebene Bescheinigungen ausgestellt werden, können ihre Beamten und die von ihnen nach § 199 beauftragten Personen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen. Die Steuerpflichtigen und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

§ 190

§ 166 St. Gr. G.
§ 199 A. D. a. F.
§ 197 A. D. n. F.

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine Steuerhinterziehung strafrechtlich festgestellt ist, oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, die wegen Steuerhinterziehung in diesen Betrieben oder in Betrieben gleicher oder ähnlicher Art mit einer Geldstrafe von mindestens fünfzig Gulden oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 191

§ 323 St. Gr. G.
§ 199 a A. D. a. F.
§ 198 A. D. n. F.

(1) Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betrieb oder Berufe Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabchlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, oder jemand bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, wesentliche Aufsichtsvorschriften grob verlezt, kann ihm das Landessteueramt, wenn er deshalb wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist und diese Tatsachen in den Straferkenntnissen festgestellt sind, nach Rechtskraft des zweiten oder eines späteren Straferkenntnisses auf Zeit und Dauer untersagen, seinen Betrieb oder seinen Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten eines Steuerpflichtigen vor, so kann ihnen das Landessteueramt die weitere Tätigkeit in dem Unternehmen verbieten.

(3) Gegen den Beschluß des Landessteueramts ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Dieses entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Das Steueramt kann die Durchführung des Verbots nach § 195 erzwingen.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landessteueramt den Beschluß aufheben.

§ 192

§§ 167 St. Gr. G.
§§ 200 U. D. a. F.
§ 199 U. D. n. F.

(1) Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat oder Hilfe in Steuer- sachen erteilt, hat dem Steueramt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die diese Tätigkeit betreffen, Einsicht zu gewähren. Wird er wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt, so kann ihm das Landessteueramt nach der Rechtskraft des Urteils untersagen, seine Tätigkeit fortzusetzen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Dieses entscheidet im Beschlußverfahren. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses kann das Landessteueramt den Beschluß aufheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises, sofern sie nicht wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt sind.

§ 193

§§ 168 St. Gr. G.
§§ 201 U. D. a. F.
§ 200 U. D. n. F.

Wenn einem Gewerbetreibenden, der sich mit Geschäften der im § 192 bezeichneten Art abgibt, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte nach der Gewerbeordnung zu untersagen ist (§ 35 der Gewerbeordnung), kann das Steueramt durch Antrag oder Klage eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Untersagung herbeiführen. Wird der Antrag oder die Klage abgewiesen, so steht dem Steueramt das Rechtsmittel zu, das der Gewerbetreibende hätte, wenn der Betrieb untersagt worden wäre; das gleiche gilt für das weitere Rechtsmittelverfahren.

§ 194

neu
§§ 201 a U. D. a. F.
§ 201 U. D. n. F.

Die Steuerämter haben darüber zu wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise Steuereinnahmen zu Unrecht verkürzt werden.

VI. Zwangsmittel und Sicherungsgelder

§ 195

§§ 169 St. Gr. G.
§ 202 U. D. a. u.
n. F.

(1) Die Steuerämter können Anordnungen, die sie im Besteuerungsverfahren (einschließlich der Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten der Pflichtigen und unmittelbar erzwingen.

(2) Die einzelne Geldstrafe darf fünftausend Gulden nicht übersteigen. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe findet nicht statt.

(3) Die Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges können im voraus in einem vorläufig zu veranschlagenden Betrage zwangsweise eingezogen werden.

(4) Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

(5) Gegen öffentliche Behörden sind Zwangsmittel nicht zulässig.

(6) Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der von

ihm geforderten Handlung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

(7) Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Steueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

§ 196

§ 170 St. Gr. G.
§ 203 U. D. a. u.
n. F.

(1) Wenn das Gesetz die Gewährung von Steuerergünstigungen oder Erleichterungen bei der Entrichtung oder Berechnung von Steuern zuläßt, können dem Steuerpflichtigen, insbesondere auch zur Überwachung, besondere Bedingungen auferlegt, und es kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen als Angehorsamsfolgen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Soweit kein höherer Betrag zugelassen ist, kann das Sicherungsgeld für den einzelnen Fall bis auf zehntausend Gulden bemessen werden. Das Steueramt legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

(2) Das Sicherungsgeld ist nicht aufzuerlegen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß bei der Nichteinhaltung der Bedingung weder ihm noch seinen Vertretern, Angehörigen oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

Zweiter Titel:

Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren

§ 197

§ 171 St. Gr. G.
§ 204 U. D. a. u.
n. F.

Das Steueramt hat die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es hat Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen.

§ 198

§ 172 St. Gr. G.
§ 205 U. D. a. u.
n. F.

(1) Das Steueramt hat die Steuererklärungen (§ 162) zu prüfen. Soweit nötig, hat es tunlichst durch schriftliche Aufforderung zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden.

(2) Bestehen gegen die Angaben einer Steuererklärung Bedenken, so hat das Steueramt sie dem Steuerpflichtigen mitzuteilen mit der Aufforderung, binnen einer zu bestimmenden Frist sich darüber zu erklären oder bestimmte Fragen über noch aufzuklärende, für die Veranlagung erhebliche Punkte zu beantworten und Beweismittel für seine Angaben beizubringen. Das Steueramt kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zur schriftlichen Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach §§ 166 ff. zu Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten sowie selbst die nötigen Ermittlungen vornehmen.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 kann unterbleiben, wenn von den Angaben der Steuererklärung nur in unwesentlichen Punkten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen abgewichen werden soll.

§ 199

§ 173 St. Gr. G.
§ 206 U. D. a. u.
n. F.

(1) Die Steuerämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden. Sie können sich ferner der Hilfe von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten. Sie sind hierauf eidlich zu verpflichten.

(2) Soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, hat das Steueramt die Person, die es beauftragen will, und den Verband, dem sie angehört, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung

eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet das Landessteueramt endgültig.

§ 200

§ 174 St. Gr. G. (1) Das Steueramt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in
§ 207 A. D. a. u. der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt
u. F. oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

(2) Bücher und Geschäftspapiere sind auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen.

§ 201

§ 175 St. Gr. G. (1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 158 entsprechen,
§ 208 A. D. a. u. haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den
u. F. Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn eine vom Senat bezeichnete Stelle bescheinigt, daß sie die Bücher und Aufzeichnungen geprüft hat, und daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und vollständig gemacht und formell und sachlich richtig sind, so darf die Beanstandung nur mit Genehmigung des Landessteueramts erfolgen.

(2) Bücher, Geschäftspapiere, Bilanzen und deren Erläuterungen dürfen einem Ausschuß, falls der Steuerpflichtige nicht widerspricht, zur Einsicht mitgeteilt werden. Sonst ist der Buchbeweis durch den Vorsteher des Steueramts oder unter dessen Leitung durch die im § 199 genannten Personen zu erheben. Diese haben dem Ausschuß über das Ergebnis zu berichten. Wenn schriftlich berichtet wird, soll dem Steuerpflichtigen eine Abschrift mitgeteilt werden.

§ 202

§ 176 St. Gr. G. Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Per-
§ 209 A. D. a. u. sonen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder zur Vorlegung
u. F. von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige oder ein Dritter (§§ 169, 170, 178) Wertpapiere vorlegt oder den Inhalt von Behältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Steueramt kann alsdann der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessener kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Steueramt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhändigen. Die Vorschriften des § 173 Ziff. 4 bleiben unberührt.

§ 203

§ 177 St. Gr. G. Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt das Steueramt die Steuer fest. Für
§ 210 Abf. 1 die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz wird der
A. D. a. F., Steuerbescheid schriftlich erteilt. Deckt sich die Umsatzsteuerschuld für den Steuer-
§ 210 Abf. 1 abschnitt mit den vom Steuerpflichtigen selbst berechneten und abgeführten Zahlungen,
A. D. u. F. so genügt eine Mitteilung hierüber.

§ 204

§ 178 St. Gr. G. (1) Steuerbescheide, die nach den Steuergesetzen schriftlich zu erteilen sind, müssen
§ 211 A. D. a. u. die Höhe der Steuer enthalten.
u. F.

(2) Sie sollen ferner enthalten:

1. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist,
2. die Grundlagen der Festsetzung und Veranlagung, soweit sie dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist,
4. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

(3) Die Steuerbescheide sind verschlossen zuzustellen. Der Senat kann statt der Zustellung eine einfachere Form der Bekanntgabe zulassen.

§ 205

§ 187 Abs. 1 St. Gr. G.
§ 211 a U. D. a. F.
§ 212 U. D. n. F.

Ist ein förmlicher Steuerbescheid nicht zu erteilen, so gilt als Steuerbescheid jede schriftliche Willenskundgebung eines Steueramts oder einer Hilfsstelle eines Steueramts, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist beansprucht wird.

§ 206

§ 177 St. Gr. G.
§ 210 e U. D. a. F.
§ 217 U. D. n. F.

(1) Soweit das Steueramt die Besteuerungsgrundlagen nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen unvollständig oder formell oder sachlich unrichtig sind.

§ 207

neu
§ 210 h Abs. 1 Nr. 3 U. D. a. F.
§ 220 Abs. 1 Nr. 3 U. D. n. F.

Der Senat kann Bestimmungen treffen über Zulässigkeit und Rechtswirkungen von Vereinbarungen und vereinbarungsähnlichen Rechtsformen im Besteuerungsverfahren und über das Verfahren in diesen Fällen. Vereinbarungen können nur in solchen Fällen zugelassen werden, in denen die Vereinbarungen die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich ändern; entsprechendes gilt für vereinbarungsähnliche Rechtsformen. Sondervorschriften, die in Steuergesetzen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 208

§ 179 Abs. 2–4 St. Gr. G.
§ 212 U. D. a. F.
§ 222 U. D. n. F.

(1) Hat bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist mehr als ein Jahr beträgt, das Steueramt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Steuerbescheid, Freistellungsbescheid oder Feststellungsbescheid) erteilt, so findet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Änderung des Bescheids (eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung) nur statt:

1. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist;
2. wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen;
3. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt, und die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist; dies gilt nicht für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrage, vom Umsatz und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer);
4. wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Eine Berichtigungsveranlagung oder eine Berichtigungsfeststellung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruchs erlassene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gegründet werden, in der eine Rechtsfrage im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Sachverhalt betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung entschieden wird.

§ 209

§ 179 Abs. 1 St. Gr. G.
§ 212 a U. D. a. F.
§ 223 U. D. n. F.

Nachforderungen von Steuern sind, soweit nicht die Vorschriften des § 208 Platz greifen oder sonst etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

§ 210

§ 180 St. Gr. G.
§ 213 A. D. a. F.
§ 224 A. D. n. F.

Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist, soweit nicht die Vorschrift der § 208 Abs. 1 Nr. 4 Platz greift, die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

§ 211

§ 181 St. Gr. G.
§ 214 A. D. a. F.
§ 225 A. D. n. F.

(1) Wo das Gesetz wegen bedingter, befristeter oder sonst ungewisser Verhältnisse die Steuerfestsetzung aussetzt oder eine vorläufige vorsieht, ist die Steuerfestsetzung nachzuholen oder zu berichtigen, wenn die Ungewißheit beseitigt ist. Nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung der Ungewißheit folgt, kann der Steuerpflichtige die Berichtigung nicht mehr beantragen. Eine Berichtigung zum Nachteil der Steuerpflichtigen ist unzulässig, wenn der Anspruch auf Nachzahlung verjährt ist; im Sinne des § 122 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Besteuerung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist, wie bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder einer Erbschaftsannahme.

§ 212

neu
§ 214a A. D. a. F.
§ 226 Abs. 1
A. D. n. F.

Ist ein Steuerpflichtiger zur Vermögenssteuer veranlagt worden, die Steuerpflicht aber vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraums weggefallen, so hat auf Antrag das Steueramt durch schriftlichen Bescheid auszusprechen, für die Zeit von wann ab die Steuer nicht mehr zu entrichten ist.

§ 213

§ 183 St. Gr. G.
§ 216 A. D. a. F.
§ 227 A. D. n. F.

Das Steuerermittlungserfahren ist außer im Falle des § 199 Absatz 2 kosten-, gebühren- und stempelfrei; im übrigen bestimmt der Senat den Umfang der Gebühren.

Vierter Abschnitt

Rechtsmittel

Erster Titel:

Zulässigkeit der Rechtsmittel

§ 214

§ 184 Abs. 2, 3
St. Gr. G.
§ 217 A. D. a. F.
§ 228 A. D. n. F.

Gegen Steuerbescheide (§§ 204, 205) ist als Rechtsmittelverfahren gegeben:

1. soweit es sich um Verbrauchsteuern und diejenigen Verkehrssteuern, welche der Zuständigkeit des Landeszollamts überwiesen sind, handelt: das Anfechtungsverfahren;
2. im übrigen das Berufungsverfahren.

§ 215

§ 185 St. Gr. G.
§ 218 A. D. a. F.
§ 229 A. D. n. F.

Im Berufungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Steueramts oder einer Hilfsstelle des Steueramts: der Einspruch; über ihn entscheidet das Steueramt;

gegen die Einspruchsentscheidung des Steueramts: die Berufung; über sie entscheidet die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts;

gegen die Berufungsentscheidung der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

§ 216

§ 186 St. Gr. G.
§ 219 A. D. a. F.
§ 230 A. D. n. F.

Im Anfechtungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Steueramts oder einer Hilfsstelle des Steueramts: die Anfechtung; über sie entscheidet das Landeszollamt;

gegen die Anfechtungsentscheidung des Landeszollamts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

§ 217

- § 188 St. Gr. G.
§ 221 a U. D. a. F.
§ 232 Abs. 1
U. D. n. F.
- Einen Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige nur deshalb anfechten, weil er sich entweder
1. durch die Höhe der festgesetzten Steuer oder
 2. dadurch beschwert fühlt, daß die Steuerpflicht bejaht worden ist.
- Satz 1 Nr. 2 findet insoweit keine Anwendung, als dem Steuerbescheid ein Feststellungsbescheid über die Besteuerungsgrundlage zugrunde liegt; §§ 54, 55 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

§ 218

- neu
§ 222 a Abs. 1
U. D. a. F.
§ 233 Abs. 1
U. D. n. F.
- Der Vorsteher des Steueramts kann die ihm zustehenden Rechtsmittel sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen einlegen.

§ 219

- § 189 St. Gr. G.
§ 222 U. D. a. F.
§ 234 U. D. n. F.
- Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, z. B. in den Fällen des § 68 Abs. 3 und der §§ 70, 208 und 211, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht.

§ 220

- §§ 187 Abs. 2, 190
St. Gr. G.
§ 223 U. D. a. F.
§ 235 U. D. n. F.
- Die Rechtsmittel der §§ 214 bis 216 sind ferner gegeben:
1. gegen Bescheide, die auf Freistellung von Steuern lauten;
 2. gegen Bescheide, durch die ein Antrag, der in dem § 212 bezeichneten Art oder ein Antrag auf Vornahme einer Neuveranlagung oder Berichtigungsveranlagung, einer Neufeststellung oder Berichtigungsfeststellung ganz oder teilweise abgelehnt wird;
 3. gegen schriftliche Auskünfte, die ein Steueramt über die Stempelspflichtigkeit ausgestellter Urkunden oder vollzogener Geschäfte erteilt;
 4. gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind; gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden; ferner gegen Bescheide über sonstige Steuervergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht.

§ 221

- § 184 Abs. 4
St. Gr. G.
§ 224 U. D. a. F.
§ 237 U. D. n. F.
- Gegen andere als die in den §§ 214 bis 220 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden sowie gegen Steuerbescheide, die sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränken, ist lediglich die Beschwerde (§ 284) gegeben.

§ 222

- § 191 St. Gr. G.
§ 225 U. D. a. F.
§ 238 U. D. n. F.
- Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist der, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Für seine Vertretung gelten der § 78 Abs. 2 und die §§ 79 bis 86. Stirbt jemand, der berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, während eine Rechtsmittelfrist läuft, bevor er das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann jeder Erbe das Rechtsmittel einlegen.

§ 223

- § 192 St. Gr. G.
§ 226 U. D. a. F.
§ 241 U. D. n. F.
- (1) Ist ein Bescheid gegen jemand erlassen, der nach § 78 Abs. 2, §§ 79 bis 86 befugt ist, die Interessen eines Steuerpflichtigen wahrzunehmen, so wirkt er auch gegen den Steuerpflichtigen. Wenn der Steuerpflichtige befugt ist, diese Interessen selbständig wahrzunehmen, so kann er das Rechtsmittel selbständig einlegen oder dem Rechtsmittel beitreten, das die zur Wahrung dieser Interessen befugte Person eingelegt hat; die Rechtsmittelbehörde kann ihn auch von Amts wegen als Beteiligten zuziehen.
- (2) Auch sonst kann als Beteiligter zugezogen werden, wessen Interesse nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt wird, insbesondere, wer auf Grund dieser Gesetze neben dem Steuerpflichtigen haftet oder haftbar gemacht werden kann.

(3) Wer als Beteiligter zugezogen oder beigetreten ist, kann dieselben Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen; er muß die Rechtsmittelentscheidung gegen sich gelten lassen.

§ 224

§ 184 Abs. 1

St. Gr. G.

§ 227 U. D. a. F.

§ 243 U. D. n. F.

In Steuersachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und anderer Leistungen.

Zweiter Titel:

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

§ 225

§ 193 St. Gr. G.

§ 228 U. D. a. F.

§ 243 U. D. n. F.

(1) Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden.

(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat, ändern, soweit neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet. Das Oberverwaltungsgericht ist zu einer derartigen Änderung unter den im Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nur im Beschlußverfahren befugt.

§ 226

§ 194 St. Gr. G.

§ 229 U. D. a. F.

§ 244 U. D. n. F.

(1) Die Rechtsmittelbehörden haben die Befugnisse, die den Steuerämtern im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Soweit die Ausübung dieser Befugnis an die Genehmigung des Landessteueramts gebunden ist, bedarf es dieser nur, wenn Steuerämter als Rechtsmittelbehörden tätig werden.

(2) Die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts und das Oberverwaltungsgericht können Zeugen und Sachverständige auch eidlich hören.

§ 227

§ 195 St. Gr. G.

§ 230 U. D. a. F.

§ 245 U. D. n. F.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat.

§ 228

§ 196 St. Gr. G.

§ 231 U. D. a. F.

§ 246 U. D. n. F.

(1) Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(2) Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt.

(3) Fehlt in einem Bescheid eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 229

§ 197 St. Gr. G.

§ 232 U. D. a. F.

§ 247 U. D. n. F.

Wer berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, kann sich, wenn von anderer Seite ein Rechtsmittel eingelegt ist, diesem Rechtsmittel anschließen. Dies gilt auch dann, wenn für ihn die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

§ 230

§ 198 St. Gr. G.

§ 233 U. D. a. F.

§ 248 U. D. n. F.

(1) Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann verzichtet werden. Ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Verzicht des Steuerpflichtigen ist der Behörde, die den Bescheid erteilt hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu erklären.

§ 231

§ 199 St. Gr. G.

§ 224 U. D. a. F.

§ 249 U. D. n. F.

(1) Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

(2) Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

(3) Die Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder bei der für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde genügt. Ferner genügt es, wenn ein Rechtsmittel, das sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen richtet, bei der zur Erteilung des Steuerbescheids zuständigen Stelle angebracht wird. Das Rechtsmittel ist in den Fällen der Sätze 2 und 3 der zuständigen Stelle zu übermitteln. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig der zur Entscheidung berufenen Stelle oder einer für eine frühere Rechtsstufe zuständigen Behörde übermittelt wird.

(4) Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

§ 232

neu bezw. § 209
Satz 2 St. Gr. G.
§ 234 a U. D. a. F.
§ 250 U. D. n. F.

(1) Die Entscheidungen, gegen die durch den Vorsteher des Steueramts ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, werden diesem nicht besonders zugestellt, ihm in der Regel auch nicht sonstwie besonders bekanntgegeben.

(2) Die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel endet für den Vorsteher des Steueramts mit dem Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Rechtsmittelfrist.

§ 233

§ 200 St. Gr. G.
§ 235 U. D. a. F.
§ 251 U. D. n. F.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 234

§ 201 St. Gr. G.
§ 236 U. D. a. F.
§ 252 U. D. n. F.

(1) Die Rechtsmittelbehörde hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel zulässig und in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Ist die Rechtsmittelbehörde eine Kollegialbehörde, so steht diese Prüfung und Entscheidung auch dem Vorsitzenden zu. Wenn dieser das Rechtsmittel verwirft, kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nachsuchen. In der Mitteilung des Vorsitzenden ist hierauf hinzuweisen.

§ 235

§ 202 St. Gr. G.
§ 237 U. D. a. F.
§ 253 U. D. n. F.

Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung und, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme hemmt den Fortgang des Verfahrens nicht, wenn sich ein sonst Beteiligter vorher dem Rechtsmittel angeschlossen hat.

§ 236

§ 203 St. Gr. G.
§ 238 U. D. a. F.
§ 254 U. D. n. F.

(1) Der Steuerpflichtige, oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, kann sich im Rechtsmittelverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die im § 83 Abs. 3 genannten Personen.

(2) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

(3) Behörden werden durch Beamte vertreten, die die Behörde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmt.

§ 237

§ 204 St. Gr. G.
§ 240 U. D. a. F.
§ 256 U. D. n. F.

Die Unterlagen der Besteuerung, die dem angefochtenen Bescheide zugrunde liegen, sollen, soweit dies nicht schon geschehen ist, dem Steuerpflichtigen auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Rechtsmittelschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden. In diesem Falle ist ihm zur Begründung des Rechtsmittels eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, die von Empfang der Mitteilung an läuft.

§ 238

§ 205 St. Gr. G.
§ 241 U. D. a. F.
§ 257 U. D. n. F.

Wenn Auskunftspersonen oder Sachverständige im Rechtsmittelverfahren mündlich gehört werden, kann den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme am Termin gegeben werden. Ist das nicht geschehen, so darf das Beweisergebnis nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern.

§ 239

§ 206 St. Gr. G.
§ 242 U. D. a. F.
§ 258 U. D. n. F.

(1) Bei Zurückweisung des Rechtsmittels soll die Entscheidung das tatsächliche und rechtliche Vorbringen und die Beweisergebnisse würdigen. Hinzugefügt werden soll eine Belehrung, welches Rechtsmittel weiter zulässig ist und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist.

(2) Die Entscheidungen sind dem Steuerpflichtigen verschlossen zuzustellen.

Dritter Titel:

Berufungsverfahren.

I. Einspruch

§ 240

neu
§ 244 U. D. a. F.
§ 259 U. D. n. F.

(1) Soweit es sich nicht um Bescheide handelt, gegen die das Anfechtungsverfahren gegeben ist, steht dem Steuerpflichtigen gegen die in den §§ 214, 220 bezeichneten Bescheide der Einspruch zu.

(2) Hat bei den Bescheiden der Steuerausschuß mitgewirkt, so ist zur Einlegung des Einspruchs auch der Vorsteher des Steueramts befugt.

§ 241

neu bzw. § 208
St. Gr. G.
§ 244 a U. D. a. F.
§ 260 U. D. n. F.

(1) Ist durch den Vorsteher des Steueramts Einspruch eingelegt, so teilt das Steueramt dies dem Steuerpflichtigen mit.

(2) In den Fällen des § 240 Abs. 1, 2 hat auf den Einspruch hin das Steueramt die Sache erneut zu prüfen. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern; tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Steueramt zur Entscheidung vor.

(3) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage ein Rechtsmittel in einer höheren Rechtsstufe anhängig, so kann das Steueramt die Entscheidung über den Einspruch aussetzen, falls der Steuerpflichtige zustimmt. Der Aussetzungsbeschluß braucht den Beteiligten nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Rechtsmittel gegen den Aussetzungsbeschluß ist nicht gegeben.

II. Berufung

§ 242

neu
§ 245 U. D. a. F.
§ 261 U. D. n. F.

(1) Gegen Bescheide, gegen die nach § 240 Abs. 1 der Einspruch gegeben ist, kann der Steuerpflichtige statt des Einspruchs Berufung einlegen, wenn der Vorsteher des Steueramts seine Einwilligung hierzu innerhalb der Rechtsmittelfrist erklärt. Wenn der Vorsteher des Steueramts seine Einwilligung nicht rechtzeitig erteilt, so ist das eingelegte Rechtsmittel als Einspruch zu behandeln.

(2) Gegen Bescheide, gegen die nach § 240 Abs. 2 der Vorsteher des Steueramts Einspruch einlegen darf, kann er statt des Einspruchs Berufung einlegen.

neu

§ 245 a U. D. a. F.
§ 262 U. D. n. F.

§ 243

Hat von den zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigten einer Einspruch, ein anderer Berufung eingelegt, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

§ 244

neu bezw. § 209
Satz 1 St. Gr. G.
§ 245 b U. D. a. F.
§ 263 U. D. n. F.

(1) Gegen die Einspruchsentscheidungen des Steueramts steht dem Steuerpflichtigen die Berufung zu.

(2) Hat bei den Einspruchsentscheidungen der Steuerauschuß mitgewirkt, so kann auch der Vorsteher des Steueramts Berufung einlegen.

§ 245

neu

§ 245 c U. D. a. F.
§ 264 U. D. n. F.

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Streitfrage eine Rechtsbeschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht anhängig, so kann der Vorsitzende der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Entscheidung über die Berufung aussetzen.

(2) Der Aussetzungsbeschluß ist unter Angabe der Gründe den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des Aussetzungsbeschlusses ab gerechnet, kann jeder Beteiligte die Entscheidung der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts beantragen. Gegen die Entscheidung, die diese über die Aussetzung trifft, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 246

neu

§ 245 d U. D. a. F.
§ 265 U. D. n. F.

(1) Über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Gulden, kann die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hinweis, daß auf Grund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entschieden worden ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn die mit der Berufung angefochtene Entscheidung zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird.

§ 247

§ 210 St. Gr. G.
§ 246 U. D. a. F.
§ 266 U. D. n. D.

Beteiligte im Verfahren über die Berufung sind:

1. wer die Berufung eingelegt hat,
2. das Steueramt, dessen Entscheidung angefochten wird,
3. wer als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 248

neu

§ 247 U. D. a. F.
§ 267 U. D. n. F.

(1) Die Beteiligten können die Akten beim Gericht einsehen und sich auf ihre Kosten Abschriften daraus geben lassen, soweit nicht der Vorsitzende aus dringenden dienstlichen Gründen Ausnahmen verfügt. Für Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte gilt dies nur mit Zustimmung der Stelle, der die Akten gehören oder die die Äußerung eingezogen hat.

(2) Gegen die Verfügung des Vorsitzenden ist Beschwerde an die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts zulässig.

§ 249

§ 211 St. Gr. G.
§ 248 U. D. a. F.
§ 268 U. D. n. F.

(1) Das Steueramt, dessen Entscheidung angefochten ist, hat die Berufung mit den Akten und sonstigen Unterlagen dem Gericht zu übersenden.

(2) Hat der Vorsteher des Steueramts Berufung eingelegt, so hat er dies dem Steuerpflichtigen mitzuteilen.

§ 250

§ 212 St. Gr. G.
§ 249 A. D. a. F.
§ 269 A. D. n. F.

(1) Schriftsätze im Berufungsverfahren sollen so viele Abschriften beigelegt werden, wie Beteiligte vorhanden sind.

(2) Die Geschäftsstelle des Gerichts hat den Beteiligten Abschriften der Schriftsätze oder Erklärungen mitzuteilen, die nicht von ihnen eingereicht oder abgegeben sind. Bei umfangreichen Anlagen, Zeichnungen und dergleichen kann der Vorsitzende gestatten oder anordnen, daß sie zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

§ 251

§ 213 St. Gr. G.
§ 250 A. D. a. F.
§ 270 A. D. n. F.

(1) Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden.

(2) § 206 gilt auch für die Berufung.

§ 252

§ 214 St. Gr. G.
§ 251 A. D. a. F.
§ 271 A. D. n. F.

(1) Der Vorsitzende des Gerichts bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht.

(2) Er kann ohne Zuziehung der Mitglieder über die Berufung vorläufig entscheiden.

(3) Der vorläufige Bescheid wirkt wie ein Urteil des Gerichts, es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Gerichts beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Bescheid als nicht ergangen. Über die Zulässigkeit des Antrags ist nach § 234 zu entscheiden.

(4) In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, daß es den Beteiligten freisteht, entweder Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht einzulegen oder die Entscheidung des Gerichts zu beantragen, und daß der vorläufige Bescheid als nicht ergangen gilt, wenn Entscheidung durch das Gericht beantragt wird.

§ 253

§ 215 St. Gr. G.
§ 252 A. D. a. F.
§ 272 A. D. n. F.

Das Gericht erläßt eine Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen. Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Berufung gewähren. Das persönliche Erscheinen des Steuerpflichtigen kann jederzeit angeordnet werden.

§ 254

neu
§ 253 A. D. a. F.
§ 273 A. D. n. F.

(1) Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so bestimmt der Vorsitzende den Termin.

(2) Der Termin ist den Beteiligten mitzuteilen. Dabei ist ihnen zu eröffnen, daß es ihnen freisteht, zu erscheinen, und daß bei ihrem Ausbleiben nach Lage der Sache entschieden wird.

§ 255

neu
§ 254 A. D. a. F.
§ 274 A. D. n. F.

(1) Es wird in deutscher Sprache verhandelt.

(2) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und für die Verhandlung mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie mit stummen und tauben Personen gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist ein Beteiligter vom Verhandlungsort entfernt worden, so wird es so angesehen, wie wenn er sich freiwillig entfernt hätte.

(3) Der Vorsitzende kann zu der Verhandlung einen beeidigten Schriftführer zuziehen; andernfalls hat er oder ein Mitglied den wesentlichen Hergang der Verhandlung kurz zu vermerken.

§ 256

neu
§ 255 A. D. a. F.
§ 275 A. D. n. F.

Aus besonderen Gründen kann das Gericht die mündliche Verhandlung außerhalb des Gerichtssitzes abhalten.

§ 257

neu
§ 256 A. D. a. F.
§ 276 A. D. n. F.

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein Mitglied trägt die Sache vor. Dann hört das Gericht die Beteiligten.

(2) Der Vorsitzende wirkt dahin, daß der Sachverhalt aufgeklärt und sachdienliche Anträge gestellt werden. Jedes Mitglied kann Fragen stellen.

§ 258

§ 216 St. Gr. G.
§ 257 A. D. a. F.
§ 277 A. D. n. F.

(1) Beweise können vom Gerichte, von einem oder mehreren Mitgliedern des Gerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende kann Beweise auch vor der Verhandlung erheben. Er kann ein Mitglied des Gerichts oder einen anderen Beamten des Landessteueramts damit beauftragen oder aus besonderen Gründen eine andere Behörde darum ersuchen.

§ 259

§ 217 St. Gr. G.
§ 258 A. D. a. F.
§ 278 A. D. n. F.

Über tatsächliche Verhältnisse entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus den Vorgängen geschöpften Überzeugung.

§ 260

neu
§ 259 A. D. a. F.
§ 279 A. D. n. F.

(1) Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so dürfen der Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich zu äußern den Beteiligten Gelegenheit gegeben war. Hierzu genügt, daß ihnen freigestanden hat, an dem Termin oder der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wo die Tatsachen vorgebracht oder die Beweise erhoben sind.

(2) Urteile oder Beschlüsse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, können nur von den Mitgliedern erlassen werden, die daran teilgenommen haben.

§ 261

§ 218 St. Gr. G.
§ 260 A. D. a. F.
§ 280 A. D. n. F.

(1) Das Gericht beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. § 29 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die beim Landessteueramt zur Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 262

neu
§ 261 A. D. a. F.
§ 281 A. D. n. F.

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder eines Beschlusses, daß das Urteil den Beteiligten zugestellt werden solle. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet.

§ 263

§ 219 St. Gr. G.
§ 262 A. D. a. F.
§ 282 A. D. n. F.

Die Urteile sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 264

§ 220 St. Gr. G.
§ 263 A. D. a. F.
§ 283 A. D. n. F.

(1) Die Urteile ergehen im Namen der Freien Stadt Danzig.
(2) Die Mitglieder, die entschieden haben, sind anzuführen; auch ist der Sitzungstag anzugeben.

(3) Die Urteile sind von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ständigen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 265

§ 221 St. Gr. G.
§ 264 A. D. a. F.
§ 284 A. D. n. F.

(1) Leidet das Verfahren des Steueramts oder einer Hilfsstelle an wesentlichen Mängeln, so hat das Gericht gleichwohl in der Sache zu entscheiden. Eine Zurückverweisung der Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere zur Ersparung von Kosten, Arbeit oder Zeit zulässig.

(2) Vorentscheidungen über den Grund eines Anspruchs, Teilentscheidungen über Einzelansprüche oder selbständige Teile eines Anspruchs und Zwischenentscheidungen über selbständige Streitpunkte sind nur mit Zustimmung der Steuerpflichtigen zulässig.

(3) Für die Einlegung weiterer Rechtsmittel stehen Vor-, Teil- und Zwischenentscheidungen Endentscheidungen gleich.

III. Rechtsbeschwerde

§ 266

§ 222 St. Gr. G.
§ 265 A. D. a. F.
§ 285 Nr. 1
A. D. n. F.

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts ist auch der Vorsteher des Steueramts befugt, das die im Berufungsverfahren angefochtene Entscheidung erlassen hat.

§ 267

neu
§§ 265 a U. D. a. F.
§ 286 U. D. n. F.

(1) Gegen Berufungsentscheidungen der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts ist die Rechtsbeschwerde nur dann gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher ist als einhundert Gulden oder wenn das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Gegen eine Entscheidung, durch die das Gericht die Rechtsbeschwerde zugelassen oder einen Antrag auf eine solche Zulassung abgelehnt hat, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Ist die Zulassung in einem vorläufigen Bescheid (§ 252 Abs. 2) abgelehnt worden, so kann binnen zwei Wochen, von der Bekanntgabe des vorläufigen Bescheids ab gerechnet, die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

§ 268

§ 223 St. Gr. G.
§ 266 U. D. a. F.
§ 287 U. D. n. F.

Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind:

1. wer im Verfahren über die Berufung Beteiligter war oder als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beitrifft,
2. der Finanzsenator, wenn er seine Zuziehung beantragt. Das Oberverwaltungsgericht kann ihn um Beteiligung ersuchen.

§ 269

§ 224 St. Gr. G.
§ 267 U. D. a. F.
§ 288 U. D. n. F.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 270

§ 225 St. Gr. G.
§ 268 U. D. a. F.
§ 289 U. D. n. F.

(1) Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde bei der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Begründung kann auch zu Protokoll einer Behörde geschehen, die für eine frühere Rechtsstufe zuständig war; die Behörde hat die Begründung weiterzugeben.

(2) Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, verlängert werden.

(3) Ist die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht angebracht (§ 231), so kann sie auch bei diesem begründet werden; der Präsident des Oberverwaltungsgerichts kann die Begründungsfrist verlängern.

§ 271

§ 226 St. Gr. G.
§ 269 U. D. a. F.
§ 290 U. D. n. F.

(1) Wenn die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so hat die Begründung die Tatsachen zu enthalten, die den Mangel ergeben.

(2) Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 272

§ 227 St. Gr. G.
§ 270 U. D. a. F.
§ 291 U. D. n. F.

Die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts hat die Rechtsbeschwerde mit den Akten und sonstigen Unterlagen spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem Oberverwaltungsgericht einzusenden.

§ 273

§ 228 St. Gr. G.
§ 271 U. D. a. F.
§ 292 U. D. n. F.

Falls die Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen (§ 234) oder offenbar als unbegründet zurückzuweisen ist, hat der Präsident die Beschwerdeschrift und die Begründung den übrigen Beteiligten zu schriftlicher Erklärung mitzuteilen. Zur Abgabe der Erklärung bestimmt er eine Frist.

§ 274

§ 229 St. Gr. G.
§ 272 U. D. a. F.
§ 293 U. D. n. F.

Einer Rechtsbeschwerde können sich die übrigen Beschwerdeberechtigten nur bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen. Die Anschlußbeschwerde soll innerhalb eines Monats nach der Einlegung begründet werden. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußbeschwerde die Vorschriften für die Rechtsbeschwerde. Jedoch ist die Anschlußbeschwerde, wenn sie nach der im § 273 vorgesehenen Aufforderung zur Erklärung eingelegt wird, bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.

§ 275

§ 230 St. Gr. G.
§ 273 A. D. a. F.
§ 294 A. D. n. F.

(1) Über die Rechtsbeschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt oder wenn es der Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht für angemessen hält.

(2) Auch wenn mündliche Verhandlung beantragt ist, kann vorerst ohne eine solche entschieden werden. Der Bescheid gilt als Urteil, wenn ein Beteiligter nicht innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt. Dies ist den Beteiligten in dem Bescheide zu eröffnen.

§ 276

§ 231 St. Gr. G.
§ 274 A. D. a. F.
§ 295 A. D. n. F.

(1) Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht kann Beweise vor der mündlichen Verhandlung erheben.

(2) Beweise können vom Oberverwaltungsgericht, von einem oder mehreren Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

§ 277

§ 232 St. Gr. G.
§ 275 A. D. a. F.
§ 296 A. D. n. F.

(1) Das Urteil der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts darf nur aus den im § 269 bezeichneten Gründen aufgehoben werden.

(2) Soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, unterliegen nur die geltend gemachten Gründe der Prüfung des Oberverwaltungsgerichts. Im übrigen ist das Oberverwaltungsgericht an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden.

(3) Ist das Urteil aufzuheben, so kann das Oberverwaltungsgericht selbst entscheiden oder die Sache an die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts oder das Steueramt zurückverweisen.

(4) Die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts und das Steueramt sind an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Rückverweisung zugrunde liegt.

§ 278

neu
§ 275a A. D. a. F.
§ 297 A. D. n. F.

(1) Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung, die die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts nach ihrem Ermessen getroffen hat (§ 4), so hat das Oberverwaltungsgericht zu prüfen, ob sich die Entscheidung innerhalb der rechtlichen Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

(2) Ist dies der Fall, so ist zur Entscheidung über Ermessensfragen (§ 4), die die Hauptsache betreffen, das Oberverwaltungsgericht im Verfahren über eine Rechtsbeschwerde nur dann befugt, wenn es nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 277 Abs. 3 selbst entscheidet.

§ 279

§ 233 St. Gr. G.
§ 276 A. D. a. F.
§ 298 A. D. n. F.

(1) Im übrigen gelten die §§ 248, 250, 254 bis 257, 259, 260, 262, 263 und 264 Abs. 1 und 2 sinngemäß auch für die Rechtsbeschwerde. Soweit tatsächliche Verhältnisse zu prüfen sind, gilt auch § 251.

(2) Das Oberverwaltungsgericht beschließt in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter; der Jüngste stimmt zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Ihm folgt ein etwaiger Mitberichterstatter. Es gilt § 29 Abs. 2 Satz 3.

(3) Die Urteile sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Ist eines von ihnen hieran verhindert, so hat dies der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Vertreter unter dem Urteil zu bemerken.

Vierter Titel:

Anfechtungsverfahren

§ 280

§ 234 St. Gr. G.
§ 277 A. D. a. F.
§ 299 A. D. n. F.

Ist die Anfechtung (§ 216) eingelegt, so können das Steueramt oder die Hilfsstelle des Steueramts, die die Entscheidung erlassen haben, der Anfechtung abhelfen. Wollen sie ihr nicht abhelfen, so haben sie die Sache dem Landesvollamt vorzulegen, und zwar die Hilfsstelle durch das Steueramt, das seinerseits der Anfechtung abhelfen kann.

§ 281

§ 235 St. Gr. G.
§ 278 A. D. a. F.
§ 300 A. D. n. F.

Beteiligte im Verfahren über die Anfechtung sind:

1. wer die Anfechtung eingelegt hat,
2. wer als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 282

§ 236 St. Gr. G.
§ 279 A. D. a. F.
§ 301 A. D. n. F.

Das Landesvollamt entscheidet über die Anfechtung. Wird gegen die Entscheidung des Landesvollamts Rechtsbeschwerde eingelegt, so sind Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde:

1. die bei der Anfechtung Beteiligten (§ 281),
2. das Landesvollamt,
3. der Finanzsenator, wenn er seine Zuziehung beantragt; das Oberverwaltungsgericht kann ihn um Beteiligung ersuchen.

§ 283

§ 237 St. Gr. G.
§ 280 A. D. a. F.
§ 302 A. D. n. F.

Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen sinngemäß die §§ 267, 269 bis 279.

Fünfter Titel:

Beschwerdeverfahren

§ 284

§ 238 St. Gr. G.
§ 281 A. D. a. F.
§ 303 A. D. n. F.

Zur Einlegung der Beschwerde (§ 221) ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

§ 285

§ 239 St. Gr. G.
§ 282 A. D. a. F.
§ 304 A. D. n. F.

(1) Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde der nächstoberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Ist die Verfügung von einer Hilfsstelle erlassen, so hat diese die Beschwerde, wenn sie ihre Verfügung nicht ändern will, dem Steueramt vorzulegen. Dieses hat sie, wenn es der Beschwerde nicht abhelfen will, dem Landessteueramt vorzulegen.

(3) Wird die Änderung einer Verfügung verlangt, die eine von der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts oder dem Oberverwaltungsgericht um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchte oder beauftragte Stelle oder die die Geschäftsstelle der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts erlassen hat, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht.

(4) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landessteueramts und gegen Verfügungen der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts ist eine Beschwerde nicht zulässig; die Vorschrift des § 286 bleibt unberührt.

§ 286

§ 240 St. Gr. G.
§ 283 A. D. a. F.
§ 305 A. D. n. F.

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landessteueramts und der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts über Anordnungen, die nach § 195 Abs. 1 und nach den Vorschriften, die den § 195 für anwendbar erklären, erzwungen werden können, und über die Androhung eines Zwangsmittels zur Erzwingung einer solchen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Das gleiche gilt für Verfügungen dieser Art, die die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts nach § 195 erläßt.

(2) Die Rechtsbeschwerde gegen die Androhung eines Zwangsmittels erstreckt sich auf die Anordnung, die erzwungen werden soll, wenn diese nicht Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist. Wegen Verhängung und Ausführung eines Zwangsmittels ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig, als darin eine Anordnung oder Androhung enthalten ist und der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist.

Sechster Titel:

Beschlußverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

§ 287

§ 241 St. Gr. G.
§ 284 A. D. a. F.
§ 306 A. D. n. F.

Für das Beschlußverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften, die für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden. Die §§ 267, 278 finden keine Anwendung.

Siebenter Titel

Kosten

I. Kostenpflicht

§ 288

§ 244 St. Gr. G.
§ 285 A. D. a. F.
§ 307 A. D. n. F.

(1) Der Steuerpflichtige hat die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens (die Kosten der sämtlichen Rechtsstufen) zu tragen, wenn er im endgültigen Ergebnis unterliegt. Unterliegt er zum Teil, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn er das Rechtsmittel zurücknimmt. Nimmt er das Rechtsmittel zum Teil zurück, so können ihm die Kosten zum Teil, insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

(3) Dem Steuerpflichtigen können die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels ganz oder zum Teil auch dann auferlegt werden, wenn das Rechtsmittel zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Ferner können dem Steuerpflichtigen Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige zur Tragung der Kosten verpflichtet, so haften sie nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maße ihrer Beteiligung verteilt werden.

§ 289

§ 245 St. Gr. G.
§ 287 A. D. a. F.
§ 309 A. D. n. F.

(1) Kosten, die dem Steuerpflichtigen nicht zur Last fallen, hat der Staat zu tragen.

(2) Wird die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht in Kommunalsteuerfällen tätig, so sind die in Staatssteuerfällen nach Abs. 1 vom Staat zu tragenden Kosten den am Rechtsmittelverfahren beteiligten Gemeinden (Gemeindeverbänden) aufzuerlegen, es sei denn, daß mit der Verwaltung der fraglichen Steuern in erster Instanz eine Staatssteuerbehörde beauftragt ist.

§ 290

§ 246 St. Gr. G.
§ 288 A. D. a. F.
§ 310 A. D. n. F.

Die Kostenpflicht umfaßt nach näherer Maßgabe der §§ 291 ff.

1. die Verpflichtung, Rechtsmittelgebühren zu zahlen und Auslagen der Rechtsmittelbehörden zu erstatten;
2. die Verpflichtung, notwendige Ausgaben zu erstatten, die dem Steuerpflichtigen durch das Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

§ 291

§ 247 St. Gr. G.
§ 289 A. D. a. F.
§ 311 A. D. n. F.

(1) Eine Rechtsmittelgebühr wird nur dann erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem selbständigen Gerichtsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Rechtsmittelgebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet. Sie beträgt:

1. für das Verfahren über einen Einspruch, eine Beschwerde oder eine Anfechtung: das Einfache der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vorgeschriebenen Gebühr;
2. für das Verfahren über eine Berufung: das Doppelte;
3. für das Verfahren über eine Rechtsbeschwerde: das Dreifache.

(3) Wird ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen, so wird die Hälfte der Rechtsmittelgebühr erhoben.

§ 292

§§ 248, 254

St. Gr. G.

§ 290 A. D. a. F.

§ 312 A. D. n. F.

(1) An Auslagen der Rechtsmittelbehörde werden erhoben:

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Schreibgebühren werden nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.
2. Telegraphengebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren.
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen.
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt worden sind. § 177 findet Anwendung.
5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstlichen.
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

(2) Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt worden ist, werden nicht erhoben.

§ 293

§ 250 St. Gr. G.

§ 291 A. D. a. F.

§ 313 A. D. n. F.

(1) Zur Deckung der Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind und nicht nach § 292 besonders in Ansatz gebracht werden, wird eine Abfindung erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem selbständigen Gutsbezirke zur Last fallen.

(2) Die Abfindung beträgt fünfzehn vom Hundert der Rechtsmittelgebühr (§ 291 Abs. 2, 3), jedoch mindestens einen und höchstens zwanzig Gulden.

§ 294

§ 253 St. Gr. G.

§ 292 A. D. a. F.

§ 314 A. D. n. F.

Sind durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten Rechtsmittelgebühren oder Auslagen der Rechtsmittelbehörden entstanden, so werden diese Kosten nicht erhoben.

§ 295

§ 252 St. Gr. G.

§ 293 A. D. a. F.

§ 315 A. D. n. F.

(1) Das Rechtsmittelverfahren ist stempelfrei.

(2) Urkunden, die im Rechtsmittelverfahren gebraucht werden, sind nur insoweit stempelpflichtig, als sie es ohne diesen Gebrauch wären.

§ 296

§ 246 Abs. 2

St. Gr. G.

§ 294 A. D. a. F.

§ 316 A. D. n. F.

Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitverschämnis. Auch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind, hat er keinen Anspruch. Die Vorschrift des Satz 3 tritt mit dem Ablauf des 31. März 1934 außer Kraft.

§ 297

§ 244 Abs. 4

St. Gr. G.

§ 295 A. D. a. F.

§ 317 A. D. n. F.

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 288 bis 296 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder zugezogen worden ist.

II. Verfahren

§ 298

§ 243 St. Gr. G.

§ 296 A. D. a. F.

§ 318 A. D. n. F.

(1) Bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel ist über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (gegebenenfalls auch über die Anwendung des § 294) zu befinden. Ist dies unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

(2) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens übertragen werden.

(3) Ist ein Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nicht besonders entschieden.

§ 299

§§ 251 Abs. 3,
253 St. Gr. G.
§ 297 A. D. a. F.
§ 319 A. D. n. F.

(1) Beruht die Einlegung eines Rechtsmittels auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit oder erscheint es aus sonstigen Gründen unbillig, die Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, so können die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Zuständig hierfür ist:

1. wenn über das Rechtsmittel entschieden wird: die Rechtsmittelbehörde, in den Fällen des § 298 Abs. 2 die Behörde, die für die frühere Rechtsstufe zuständig ist;
2. wenn das Rechtsmittel seinem vollen Umfange nach zurückgenommen worden ist: der Vorsitzende der Behörde, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet war.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis des Senats oder der von ihm ermächtigten Behörde, Rechtsmittelgebühren und solche Auslagen, die den Rechtsmittelbehörden erwachsen sind, zu erlassen.

§ 300

§ 207 St. Gr. G.
§ 297 a A. D. a. F.
§ 320 A. D. n. F.

(1) Soweit erforderlich, ist der Wert des Streitgegenstandes festzustellen.

(2) Die Zuständigkeit hierfür bestimmt sich nach § 299 Abs. 2.

(3) Wird eine Sache in eine frühere Rechtsstufe zurückverwiesen, so kann der für diese Rechtsstufe zuständigen Behörde die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen werden.

(4) Für die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes festzustellen ist, gilt freies Ermessen.

§ 301

neu
§ 297 b A. D. a. F.
§ 321 A. D. n. F.

(1) Entscheidungen, durch die der Wert des Streitgegenstandes festgestellt wird, brauchen dem Kostenpflichtigen nicht besonders bekanntgegeben zu werden. Jedoch ist in dem Kostenfestsetzungsbescheide (§ 302) die Wertfeststellung hervorzuheben.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens oder über den Wert des Streitgegenstandes von einer Behörde getroffen, die nicht über das Rechtsmittel entschieden hat, so ist eine Mitteilung der Entscheidung an die Rechtsmittelbehörde nicht erforderlich.

§ 302

§ 251 Abs. 1
St. Gr. G.
§ 297 c A. D. a. F.
§ 322 A. D. n. F.

(1) Die Rechtsmittelgebühr und die der Rechtsmittelbehörde erwachsenen Auslagen werden in Staatssteuersachen und in Kommunalsteuersachen, die in erster Instanz von Staatssteuerbehörden verwaltet werden, von der Geschäftsstelle derjenigen Behörde, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat, in den übrigen Kommunalsteuersachen von der Geschäftsstelle der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts festgesetzt.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Stelle setzt auf Antrag auch die Auslagen fest, die einem Beteiligten zu erstatten sind.

(3) Die Entschädigung, die einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen gewährt wird, setzt die Geschäftsstelle der Behörde fest, der die Auskunft erteilt oder das Gutachten erstattet worden ist.

§ 303

§§ 246 Abs. 3,
251 Abs. 1
St. Gr. G.
§ 297 d A. D. a. F.
§ 323 A. D. n. F.

(1) Gegen Bescheide, die die Geschäftsstelle in den Fällen des § 302 erlassen hat, ist die Erinnerung gegeben.

(2) Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. § 228 Abs. 1, 2 und § 231 gelten sinngemäß.

(3) Über die Erinnerung entscheidet die Behörde, der die Geschäftsstelle angehört. Über die Erinnerung gegen einen Bescheid, den die Geschäftsstelle der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts erlassen hat, entscheidet der Vorsitzende der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts.

(4) Gegen die Entscheidung, die über die Erinnerung ergeht, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 304

§ 251 Abs. 1
St. Gr. G.
§ 297 e A. D. a. F.
§ 324 A. D. n. F.

(1) Die Rechtsmittelgebühren und die den Rechtsmittelbehörden erwachsenen Auslagen werden von der Behörde, die in der ersten Rechtsstufe entschieden hat, erhoben.

(2) Hat in der ersten Rechtsstufe das Landessteueramt oder die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts entschieden, so liegt die Erhebung dem Steueramt ob, dessen Zuständigkeit für den Kostenpflichtigen sich bei entsprechender Anwendung der §§ 45, 46 ergibt.

Fünfter Abschnitt:

Beitreibung

Erster Titel:

Allgemeine Vorschriften

§ 305

§ 256 St. Gr. G.
§ 298 A. D. a. F.
§ 325 A. D. n. F.

(1) Wird eine Geldleistung, die nach den Steuergesetzen geschuldet wird, nicht gezahlt, so kann das Steueramt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Es hat dabei die gleichen Rechte, die ihm im Steuerermittlungsverfahren zustehen. Ist die Erhebung einer anderen Stelle übertragen, so steht diese Befugnis gleichwohl ausschließlich dem Steueramt zu.

(2) Erscheint die Zwangsvollstreckung als aussichtslos oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen erfolglos geblieben, so hat der Pflichtige dem Steueramt auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in dem seine Forderungen, der Grund und die Beweismittel zu verzeichnen sind und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande ist.

(3) Das Steueramt nimmt den Eid selbst ab, wenn der Pflichtige zu dessen Leistung bereit ist; andernfalls ersucht es das Amtsgericht darum, in dessen Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für das Verfahren gelten § 900 Abs. 1, 2, §§ 901 bis 914 der Zivilprozessordnung; jedoch brauchen die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist; es kann jedoch, wenn der Schuldner gegen das Verlangen des Steueramts Beschwerde eingelegt hat, die Anordnung der Haft bis zur Entscheidung des Landessteueramts aussetzen.

§ 306

§ 257 St. Gr. G.
§ 299 A. D. a. F.
§ 326 A. D. n. F.

(1) Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden.

(2) Vollstreckungsbehörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden und Beamten, denen die Beitreibung zusteht und die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens berufen sind.

(3) Vollstreckungsschuldner ist, wer nach den Steuergesetzen zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist oder neben dem Schuldner persönlich in Anspruch genommen wird. Wer nach den Steuergesetzen die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden, und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

(4) Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, kraft deren er zur Zahlung aufgefordert wird, bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens eine Woche verstrichen ist.

§ 307

§ 258 St. Gr. G.
§ 300 A. D. a. F.
§ 327 A. D. n. F.

(1) Einwendungen gegen Entstehung oder Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen.

(2) Wird geltend gemacht, daß der Anspruch erloschen oder die Anordnung des Zwangsverfahrens unzulässig sei, so ist vorläufig zu leisten; der Anspruch auf Erstattung ist nach § 129 zu verfolgen. Einreden der Erben aus den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Steuern handelt, die nach Beginn des Kalenderjahres fällig geworden sind, das der Anordnung des Zwangsverfahrens vorausgegangen ist.

§ 308

§ 259 St. Gr. G.
§ 301 A. D. a. F.
§ 328 A. D. n. F.

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehet, oder werden Einwendungen nach §§ 772

bis 774 der Zivilprozessordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien.

(2) Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen den Staat und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 309

§ 260 St. Gr. G.
§ 302 A. D. a. F.
§ 329 A. D. n. F.

Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, erfolgt das Zwangsverfahren in das Vermögen der Personenvereinigung. Entsprechendes gilt für Zweckvereinigungen und sonstige einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde.

§ 310

§ 261 St. Gr. G.
§ 303 A. D. a. F.
§ 330 A. D. n. F.

(1) Das Steueramt kann das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung des Steueramts vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Inanspruchgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn die Frist des § 306 Abs. 4 verstrichen ist.

(2) Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozessordnung, so entscheidet das Steueramt. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist gerichtliche Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zu erheben und gegen den Staat zu richten. Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769, 770 der Zivilprozessordnung.

(3) Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 306 Abs. 3 auf Grund der Steuergesetze Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, bewendet es bei §§ 307, 308 Abs. 1 Satz 2.

§ 311

§ 262 St. Gr. G.
§ 304 A. D. a. F.
§ 331 A. D. n. F.

(1) Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt sie an die Stelle der Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

(2) Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie als unzuständig oder die Handlung, um die sie ersucht sei, offenbar unzulässig sei, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

§ 312

§ 263 St. Gr. G.
§ 306 A. D. a. F.
§ 333 A. D. n. F.

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch Vollziehungsbeamte oder durch die Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

(2) Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

(3) Der Senat kann die Ausführung der Zwangsvollstreckung Gerichtsvollziehern übertragen.

§ 313

§ 264 St. Gr. G.
§ 307 A. D. a. F.
§ 334 A. D. n. F.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.

§ 314

§ 265 St. Gr. G.
§ 308 A. D. a. F.
§ 335 A. D. n. F.

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Verhältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung erfordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizeibeamten nachsuchen.

§ 315

§ 266 St. Gr. G.
§ 309 A. D. a. F.
§ 336 A. D. n. F.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 316

§ 267 St. Gr. G.
§ 310 A. D. a. F.
§ 337 A. D. n. F.

(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 317

§ 268 St. Gr. G.
§ 311 A. D. a. F.
§ 338 A. D. n. F.

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

(4) Dem Steuerschuldner ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift zu erteilen.

§ 318

§ 269 St. Gr. G.
§ 312 A. D. a. F.
§ 339 A. D. n. F.

Die Aufforderung und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen. Kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 319

§ 270 St. Gr. G.
§ 313 A. D. a. F.
§ 340 A. D. n. F.

(1) Eine bei einer Zustellung übergebene Abschrift (§ 210 der Zivilprozessordnung) braucht nicht beglaubigt zu werden.

(2) Die Erlaubnis zu einer Zustellung zur Nachtzeit und an Sonntagen oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozessordnung) erteilt die Vollstreckungsbehörde. Im Falle des § 182 der Zivilprozessordnung ist das Schriftstück bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsorts niederzulegen.

§ 320

§ 271 St. Gr. G.
§ 314 A. D. a. F.
§ 341 A. D. n. F.

Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind, soweit sie nicht mit Postnachnahmen verbunden sind, verschlossen zu behändigen oder zuzusenden; das Landessteueramt kann zulassen, daß statt Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlung erinnert wird.

§ 321

§ 272 St. Gr. G.
§ 315 A. D. a. F.
§ 342 A. D. n. F.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben. Der Senat regelt ihre Höhe.

Zweiter Titel:

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 322

§ 273 St. Gr. G. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie
 §§ 316 A. D. a. F. darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge
 §§ 343 A. D. n. F. und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschub über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 323

§ 274 St. Gr. G. (1) Durch die Pfändung erwirbt das Steueramt ein Pfandrecht am gepfändeten
 §§ 317 A. D. a. F. Gegenstande.
 §§ 344 A. D. n. F. (2) Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurse diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.
 (3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 324

§ 275 St. Gr. G. (1) Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist,
 §§ 318 A. D. a. F. daß ihm eine Frist bewilligt ist oder daß er die Schuld bezahlt hat.
 §§ 345 A. D. n. F. (2) Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten bezahlen.

§ 325

§ 276 St. Gr. G. (1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der
 §§ 319 A. D. a. F. Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.
 §§ 346 A. D. n. F. (2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen den Staat und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 326

§ 277 St. Gr. G. Wer etwas im Zwangsvollstreckungsverfahren erwirbt, hat keinen Anspruch wegen eines
 §§ 320 A. D. a. F. Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.
 §§ 347 A. D. n. F.

2. Zwangsvollstreckung in Sachen

§ 327

§ 278 St. Gr. G. (1) Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungs-
 §§ 321 A. D. a. F. beamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.
 §§ 348 A. D. n. F. (2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu lassen, wenn die Befriedigung des Staates hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.
 (3) Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.
 (4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 328

§ 279 St. Gr. G. (1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden,
 §§ 322 A. D. a. F. solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Be-
 §§ 349 A. D. n. F. schlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 308 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 329

§ 280 St. Gr. G.
§ 323 A. D. a. F.
§ 350 A. D. n. F. Die §§ 811 bis 813 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 330

§ 281 St. Gr. G.
§ 324 A. D. a. F.
§ 351 A. D. n. F. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 324 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 331

§ 282 St. Gr. G.
§ 325 A. D. a. F.
§ 352 A. D. n. F. (1) Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Schuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

(2) Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat der Ortsvorsteher der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten hiermit zu beauftragen.

§ 332

§ 283 St. Gr. G.
§ 326 A. D. a. F.
§ 353 A. D. n. F. Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 817 Abs. 1 bis 3, § 818 der Zivilprozessordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 339 Abs. 4).

§ 333

§ 284 St. Gr. G.
§ 327 A. D. a. F.
§ 354 A. D. n. F. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preise verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 334

§ 285 St. Gr. G.
§ 328 A. D. a. F.
§ 355 A. D. n. F. Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 335

§ 286 St. Gr. G.
§ 329 A. D. a. F.
§ 356 A. D. n. F. Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 336

§ 287 St. Gr. G.
§ 330 A. D. a. F.
§ 357 A. D. n. F. Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 337

§ 288 St. Gr. G.
§ 331 A. D. a. F.
§ 358 A. D. n. F. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 338

§ 289 St. Gr. G.
§ 332 A. D. a. F.
§ 359 A. D. n. F.

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung im Auftrag einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 339

§ 290 St. Gr. G.
§ 333 A. D. a. F.
§ 360 A. D. n. F.

(1) Wenn dieselbe Sache im Auftrag verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

(2) Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus, und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozessordnung.

(5) Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 340

§ 291 St. Gr. G.
§ 334 A. D. a. F.
§ 361 A. D. n. F.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß das Steueramt, für das gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ 341

§ 292 St. Gr. G.
§ 335 A. D. a. F.
§ 362 A. D. n. F.

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Aushändigung des Hypothekenbriefs an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Übergabe im Zwangsverfahren bewirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde oder des Steueramts.

(2) Wird der Pfändungsbeschluss vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 342

§ 293 St. Gr. G. Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament über-
 § 336 A. D. a. F. tragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die
 § 363 A. D. n. F. Papiere in Besitz nimmt.

§ 343

§ 294 St. Gr. G. (1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer
 § 337 A. D. a. F. ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich
 § 364 A. D. n. F. auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 344

§ 295 St. Gr. G. (1) Die Pfändung und die Erklärung, daß das Steueramt die Forderung ein-
 § 338 A. D. a. F. ziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem
 § 365 A. D. n. F. bürgerlichen Rechte die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

(2) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Das Steueramt kann ihn hierzu nach § 195 zwingen; auch kann ihm die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Steueramts den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

(4) Das Steueramt kann den Eid der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme des Eides gilt § 305 entsprechend.

(5) Hat ein Dritter die Urkunde, so kann das Steueramt den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

§ 345

§ 296 St. Gr. G. (1) Auf Verlangen des Steueramts hat ihm der Drittschuldner binnen zwei
 § 339 A. D. a. F. Wochen, von der Zustellung der im § 340 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu
 § 366 A. D. n. F. erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in den Pfändungsbefehl aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Steueramt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 346

§ 297 St. Gr. G. Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig,
 § 340 A. D. a. F. so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten
 § 367 A. D. n. F. sei. § 344 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 347

§ 298 St. Gr. G. (1) Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung
 § 341 A. D. a. F. von Sachen gelten außer den §§ 340 bis 346 folgende Vorschriften:
 § 368 A. D. n. F.

(2) Bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

(3) Bei Pfändung eines Anspruchs, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belegenen Sache auf ihren Antrag bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt das Steueramt eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Zwangsvollstreckung in die herauszugebende Sache geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen.

§ 348

§ 299 St. Gr. G.
§ 342 A. D. a F.
§ 369 A. D. n. F.

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 850 bis 852) und anderen Gesetzen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 349

§ 300 St. Gr. G.
§ 343 A. D. a F.
§ 370 A. D. n. F.

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung.

(2) Fehlt es an einem Amtsgerichte, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 350

§ 301 St. Gr. G.
§ 344 A. D. a F.
§ 371 A. D. n. F.

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sachen an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

(6) Für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

(7) Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 351

§ 302 St. Gr. G.
§ 345 A. D. a F.
§ 372 A. D. n. F.

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde.

(2) Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann und ein Steueranspruch von angemessener Höhe in Frage kommt.

(3) In Kleinsiedlungen (Adernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Inländer ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Das Landessteueramt kann von der Bedingung der Staatsangehörigkeit absehen. Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet das Landessteueramt endgültig.

(4) Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Absatz 2 und 3 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

§ 352

§ 303 St. Gr. G. Ist eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren eingetragen, so ist bei Ver-
 § 346 U. D. a. F. äußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in das Grundstück
 § 373 U. D. n. F. gegen den Rechtsnachfolger zulässig. § 310 gilt entsprechend.

Dritter Titel:

Zwangsverfahren wegen anderer Leistungen als Geldforderungen

§ 353

§ 304 St. Gr. G. Andere Leistungen als Geldleistungen kann das Steueramt nach § 195 erzwingen.
 § 347 U. D. a. F.
 § 374 U. D. n. F.

§ 354

§ 305 St. Gr. G. (1) Wenn die Vollstreckungsbehörde Sicherheiten erzwingen will, kann sie, statt
 § 348 U. D. a. F. Geld heizutreiben, Gegenstände, die dem Schuldner gehören, als Sicherheit in An-
 § 375 U. D. n. F. spruch nehmen.

(2) Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann die Vollstreckungs-
 behörde die Sachen dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen
 oder das Steueramt nach § 327 Abs. 4, § 347 Abs. 2 in den Besitz der Sachen
 setzen; dieses kann sie hinterlegen oder als Sicherheit behalten.

(3) Die Erklärungen der Vollstreckungsbehörde ersetzen die Erklärungen des
 Schuldners, die nach dem bürgerlichen Rechte, insbesondere nach den §§ 232, 233 des
 Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bestellung der Sicherheit nötig sind.

§ 355

§ 306 St. Gr. G. Der § 354 gilt sinngemäß, wenn der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist,
 § 349 U. D. a. F. Sachen oder Rechte an den Staat zu übertragen, oder daran Rechte für den Staat zu
 § 376 U. D. n. F. begründen.

§ 356

§ 307 St. Gr. G. Bei einem Erwerbe, den der Staat nach §§ 354, 355 macht, gelten die Vor-
 § 350 U. D. a. F. schriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nicht-
 § 377 U. D. n. F. berechtigten herleiten.

Vierter Titel:

Sicherungsverfahren

§ 357

§ 308 St. Gr. G. (1) Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind,
 § 351 U. D. a. F. kann das Steueramt den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des
 § 378 U. D. n. F. Pflichtigen anordnen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Erzwingung der Leistung ver-
 eitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch anordnen, wenn der
 Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. Bei der Anordnung hat es einen Geld-
 betrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Beseitigung des
 Arrestes und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes erreichen kann. Gegen die
 Anordnung des Steueramts ist die Berufung an die Steuerkammer des Verwaltungs-
 gerichts und gegen deren Entscheidung die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungs-
 gericht gegeben.

(2) Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. der Zivil-
 prozessordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 358

§ 309 St. Gr. G. Ein persönlicher Sicherheitsarrest ist nur zulässig, wenn er erforderlich ist, um die
 § 352 U. D. a. F. gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Das
 § 379 U. D. n. F. Steueramt ordnet ihn an und bestimmt dabei einen Geldbetrag, dessen Hinterlegung
 den Arrest beseitigt. Die Anordnung des Steueramts tritt außer Kraft, wenn sie
 nicht binnen drei Tagen von dem Landessteueramte bestätigt wird. Gegen die An-
 ordnung des Steueramts ist die Berufung an die Steuerkammer des Verwaltungs-
 gerichts und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungs-
 gericht gegeben. Das Amtsgericht des Wohn- und Aufenthaltsorts des Pflichtigen
 vollzieht den persönlichen Sicherheitsarrest nach § 933 der Zivilprozessordnung. Das
 Amtsgericht bestimmt die Beschränkungen der persönlichen Freiheit; im übrigen gilt
 § 305 Abs. 3 entsprechend.

§ 359

§ 310 St. Gr. G.
§ 353 A. D. a. F.
§ 380 A. D. n. F.

(1) Wenn ein Steueramt in den gesetzlich zugelassenen Fällen das im Inland befindliche Vermögen eines Pflichtigen mit Beschlagnahme belegt, hat es dies durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen, kann es aber auch in anderen Blättern veröffentlichen.

(2) Mit der ersten Veröffentlichung im Staatsanzeiger verliert der Pflichtige das Recht, über das in Beschlagnahme genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(3) Die Anordnung kann im Grundbuch eingetragen werden; sie gilt anderen Personen auch dann als bekannt, wenn sie ihnen besonders zugestellt ist.

(4) Der Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Bestellung eines Pflegers berufen ist.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, in denen die Beschlagnahme bekanntgemacht war.

Fünfter Titel:

Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten

§ 360

§ 311 St. Gr. G.
§ 354 A. D. a. F.
§ 381 A. D. n. F.

Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind und bei Fälligkeit nicht erfüllt werden, kann das Steueramt Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die es sonst erlangt hat (§§ 97, 354, 355, 357 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärungen. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

Dritter Teil:

Strafrecht und Strafverfahren

Erster Abschnitt:

Strafrecht

§ 361

§ 312 St. Gr. G.
§ 355 A. D. a. F.
§ 391 A. D. n. F.

Das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz gelten, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 362

§ 313 St. Gr. G.
§ 356 A. D. a. F.
§ 392 A. D. n. F.

(1) Steuerzuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

(2) Als Steuerzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

§ 363

§ 314 St. Gr. G.
§ 357 A. D. a. F.
§ 393 A. D. n. F.

Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuerzuwiderhandlungen begangen werden, kann da, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selbst erkannt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

§ 364

neu

§ 357a A. D. a. F.
§ 394 A. D. n. F.

Mit Genehmigung des Steueramts können Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, für die Verbrauchsteuern die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 184) übertragen. Durch die Übertragung wird die im § 386 vorgesehene Haftung des Betriebsinhabers nicht berührt. Das Steueramt kann die Genehmigung jederzeit widerrufen.

§ 365

§ 315 St. Gr. G.
§ 358 A. D. a. F.
§ 395 A. D. n. F.

Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

§ 366

§ 316 St. Gr. G.
§ 359 A. D. a. F.
§ 396 A. D. n. F.

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen ver-

kürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Bei Verbrauchsteuern ist die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrags zu bemessen, falls der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils festgestellt werden kann. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(2) Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteile gewährt sind, zu einem Zwecke verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem Steuervorteile, die er erlangt hat, nicht entspricht, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich unterläßt, dies dem Steueramt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Es genügt, daß infolge der Tat ein geringerer Steuerbetrag festgesetzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt oder belassen ist; ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für die Bestrafung ohne Bedeutung.

(4) Die Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze, nach denen eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, bleiben unberührt. Auf Gefängnis darf jedoch nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ 317 St. Gr. G.
§ 360 U. D. a. F.
§ 397 U. D. n. F.

§ 367

(1) Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar.

(2) Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch; Geldstrafen, die auf ein Vielfaches des hinterzogenen Betrags zu bestimmen sind, sind nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei Vollendung der Tat eingetreten wären.

§ 318 Abs. 1
St. Gr. G.

§ 368

§ 361 U. D. a. F.
§ 398 U. D. n. F.

Die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht.

§ 369

§ 320 St. Gr. G.
§ 363 U. D. a. F.
§ 399 U. D. n. F.

Wenn wegen Steuerhinterziehung auf eine Geldstrafe von mehr als fünfhundert Gulden oder neben Geldstrafe auf Gefängnis erkannt wird, kann im Strafurteil (Urteil, Strafbescheid, Niederschrift über eine Unterwerfungsverhandlung) angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen ist.

§ 370

§ 321 St. Gr. G.
§ 364 U. D. a. F.
§ 400 U. D. n. F.

Wird wegen Steuerhinterziehung auf eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten erkannt, so kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 371

§ 322 St. Gr. G.
§ 365 U. D. a. F.
§ 401 U. D. n. F.

(1) Bei Verurteilung wegen Steuerhinterziehung (§ 366) ist neben der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse und Waren zu erkennen, hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist.

(2) Kann die Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Erzeugnisse oder Waren und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu einhunderttausend Gulden zu erkennen.

(3) War der Herstellungsbetrieb der Erzeugnisse der Steuerbehörde nicht angemeldet worden (§ 185 Abs. 1), so ist außerdem die Einziehung aller in den Betriebs- und Lagerräumen vorhandenen Vorräte an steuerpflichtigen Erzeugnissen sowie zur Herstellung dienenden Geräte verwirkt.

§ 324 St. Gr. G.
§ 367 U. D. a. F.
§ 402 U. D. n. F.

§ 372

Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen

verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 366 Abs. 1, 2), wird wegen Steuergefährdung mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Gulden bestraft.

§ 373

§§ 325 St. Gr. G.
§ 368 A. D. a. F.
§ 403 A. D. n. F. Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für diese hinterzogen sind (§ 366 Abs. 1, 2), kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Steuerhehlerei mit der für die Steuerhinterziehung angedrohten Strafe bestraft. Die §§ 367 bis 371 gelten entsprechend.

§ 374

§§ 326 St. Gr. G.
§ 369 A. D. a. F.
§ 404 A. D. n. F. (1) Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe (§ 366 Abs. 1 Sätze 2, 3) zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe (§ 366 Abs. 1 Sätze 2, 3) erkannt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei drei Jahre verfloßen sind.

(3) Im Falle des § 366 Abs. 4 Satz 1 darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ 375

§§ 88 bis 91
Einf. Steuerges.
§ 369a A. D. a. F.
§ 405 A. D. n. F. (1) Wer Steuerzeichen in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuerzeichen dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuerzeichen als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuerzeichen als gültig wiederverwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wiederverwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(3) Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuerzeichen

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuerzeichenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung der Steuerzeichen bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrücke gleich.

(4) Die falschen, wiederverwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das gleiche gilt für Formen, Gerätschaften, Abdrücke und Papier der im Abs. 3 bezeichneten Art.

§ 376

§§ 327 St. Gr. G.
§ 370 A. D. a. F.
§ 406 A. D. n. F. Steuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden oder nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, unterliegen der Einziehung.

§ 377

- § 328 St. Gr. G. (1) Wer dem § 159 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.
 § 371 A. D. a. F. (2) Wird die Absicht der Steuerhinterziehung festgestellt, so kann neben der
 § 407 A. D. n. F. Geldstrafe ganz oder teilweise auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht.

§ 378

- § 329 St. Gr. G. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 159 Abs. 2, 3 oder dem § 180 zuwider-
 § 372 A. D. a. F. handelt, wird mit Geldstrafe bestraft.
 § 408 A. D. n. F.

§ 379

- neu Wer vorsätzlich dem § 93 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu ein-
 § 373 A. D. a. F. hunderttausend Gulden bestraft.
 § 409 A. D. n. F.

§ 380

- § 330 St. Gr. G. (1) Wer in den Fällen der §§ 366, 372, 377 bis 379, bevor er angezeigt oder
 § 374 A. D. a. F. eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist (§ 411 Abs. 2), unrichtige oder unvoll-
 § 410 A. D. n. F. ständige Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind in den Fällen der §§ 366, 377 Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet; das gleiche gilt im Falle des § 372.
 (2) Wird die im § 93 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig und ordnungsgemäß erstattet, so werden diejenigen, welche die dort bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben haben, dieserhalb nicht strafrechtlich verfolgt, es sei denn, daß vorher gegen sie Strafanzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§ 381

- § 331 St. Gr. G. Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren
 § 375 A. D. a. F. Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter
 § 411 A. D. n. F. Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 382

- § 332 St. Gr. G. (1) Wer das Steuergeheimnis verleßt (§ 13 Abs. 2, 3), wird mit Geldstrafe
 § 376 A. D. a. F. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
 § 412 A. D. n. F. (2) Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.
 (3) Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landessteueramt und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verleßt ist.

§ 383

- § 333 St. Gr. G. (1) Wer den im Interesse der Besteuerung (einschließlich der Vorbereitung, Sicher-
 § 377 A. D. a. F. ung und Nachprüfung der Besteuerung) erlassenen Vorschriften der Steuergesetze
 § 413 A. D. n. F. oder der dazu ergangenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen durch andere als die in den Steuergesetzen unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Gulden bestraft. Dies gilt nicht für Sollvorschriften, auch nicht für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 156, 157. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn festgestellt wird, daß Strafausschließungsgründe vorliegen oder die Zuwiderhandlung auf einem unabwendbaren Zufall beruht.
 (2) Wenn nach § 195 für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung ein Zwangsmittel angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht auf eine Ordnungsstrafe erkannt, sondern nur das Zwangsmittel angewandt werden.

§ 384

§ 335 St. Gr. G. Wo die Strafe der Einziehung vorgesehen ist, kann auf Einziehung erkannt
 § 379 U. D. a. F. werden, gleichviel, wenn die Gegenstände gehören und ob gegen eine bestimmte Person
 § 414 U. D. n. F. ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 385

§ 336 St. Gr. G. (1) Wird auf Einziehung erkannt, so geht das Eigentum an den eingezogenen
 § 380 U. D. a. F. Sachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den Staat über. Rechte dritter
 § 415 U. D. n. F. Personen erlöschen. Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft des Erkennt-
 nisses eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die
 Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

(2) Wird im Falle des § 377 Abs. 2 auf Einziehung der Vermögenswerte
 erkannt, so gehen die Ansprüche aus dem Konto, der Hinterlegung, der Verpfändung
 oder der Überlassung des Schließfachs und das Eigentum an den Wertgegenständen mit
 der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den Staat über. Rechte dritter Personen erlöschen,
 wenn diese Personen den die Einziehung begründenden Sachverhalt bei Erwerb der
 Rechte gekannt haben. Der letzte Satz des ersten Absatzes gilt entsprechend.

§ 386

§ 337 St. Gr. G. (1) Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 78 bis 83
 § 381 U. D. a. F. bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerzuwiderhandlungen begehen, so haften die
 § 416 U. D. n. F. Vertretenen für die Geldstrafen, die diese Personen verwirken, und für die Kosten des
 Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, die ihnen auferlegt werden. Die Vorschrift
 gilt nicht für die Fälle der Vormundschaft und Pflegschaft.

(2) Das gleiche gilt für die Haftung des Geschäftsherrn oder des Haushaltsvor-
 standes, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen
 sowie Familien- und Haushaltsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten,
 die sie im Interesse des Geschäftsherrn oder Haushaltsvorstandes wahrnehmen,
 Steuerzuwiderhandlungen begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn fest-
 gestellt wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des
 Haushaltsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person
 begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung
 der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltsmitglieder
 die erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

(3) Die im ersten und zweiten Absatz vorgesehene Haftung fällt weg, wenn der
 Schuldige oder der Haftende stirbt, bevor das Strafurteil, das gegen sie ergeht,
 rechtskräftig geworden ist.

§ 387

§ 338 St. Gr. G. (1) Wer neben dem Schuldigen für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 386), kann
 § 382 U. D. a. F. in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten aus dem beweg-
 § 417 U. D. n. F. lichen Vermögen des Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafen können an dem Schuldigen ganz oder zum Teil
 vollzogen werden, ohne daß die Person, die für die Geldstrafe haftet, in Anspruch
 genommen wird.

§ 388

§ 339 St. Gr. G. (1) Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach
 § 383 U. D. a. F. einem anderen Gesetze strafbar, so ist die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen,
 § 418 U. D. n. F. es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder bei ungleichen Straf-
 arten eine schwere Strafart androht (§ 73 des Strafgesetzbuchs). Ist die Strafe
 aus dem anderen Gesetze zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetze verwirkte
 Geldstrafe besonders zu verhängen. Auch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder
 auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt, und es kann
 hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz
 zuläßt.

(2) Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuer-
 gesetze über Steuerzuwiderhandlungen verletzt, so ist die Strafe nach § 73 des Straf-
 gesetzbuchs zu bestimmen; jedoch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf
 Einziehung erkannt werden, wenn dies eine der verletzten Vorschriften vorschreibt,

und es kann hierauf sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies eine der anwendbaren Vorschriften zuläßt.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen begangen, so darf eine nach § 74 des Strafgesetzbuchs zu erkennende Gesamtfreiheitsstrafe fünf Jahre nicht überschreiten. Auf Haftbarkeit dritter Personen, Einziehung und sonstige Nebenstrafen muß oder kann erkannt werden, wenn dies neben einer der verwirkten Einzelstrafen geboten oder zulässig ist.

§ 389

§ 340 St. Gr. G.
§ 384 A. D. a. F.
§ 419 A. D. n. F.

(1) Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren, und wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

(2) Die Einleitung der Untersuchung und der Erlass eines Strafbescheids unterbrechen die Verjährung gegen den, gegen den sie gerichtet sind.

Zweiter Abschnitt: Strafverfahren Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 390

§ 341 St. Gr. G.
§ 385 A. D. a. F.
§ 420 A. D. n. F.

Die Strafprozeßordnung und das Jugendgerichtsgesetz gelten, soweit die Steuer-
gesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

Zweiter Titel:

Verwaltungsstrafverfahren

I. Allgemeine Vorschriften

§ 391

§ 342 St. Gr. G.
§ 386 A. D. a. F.
§ 421 A. D. n. F.

(1) Die Steuerämter haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen (§ 362) den Sachverhalt zu erforschen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist.

(2) Die Entscheidung steht dem Steueramt zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder das Steueramt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei.

(3) Die Steuerämter können auch gegen Nebenbeteiligte entscheiden. Nebenbeteiligter ist,

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht,
2. wer für die Geldstrafe und die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 392

§ 343 St. Gr. G.
§ 387 A. D. a. F.
§ 422 A. D. n. F.

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so steht die Untersuchung und in den Grenzen des § 391 die Entscheidung dem Steueramt zu, wenn die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen ist (§ 73 des Strafgesetzbuchs).

§ 393

§ 344 St. Gr. G.
§ 388 A. D. a. F.
§ 423 A. D. n. F.

Besteht gegen einen Rechtsanwalt der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuerfällen begangen hat, so ist die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung an die Voraussetzung gebunden, daß zuvor im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung) eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwalts festgestellt ist. Ist die Untersuchung wegen einer vorsätzlichen Steuerzuwiderhandlung eingeleitet, so gilt das gleiche für die Fortsetzung des Verfahrens, wenn sich vor Erlass des Strafbescheids oder vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß nur der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung begründet erscheint.

§ 394

- § 345 St. Gr. G. (1) Sachlich zuständig zur Untersuchung und Entscheidung ist das Steueramt,
 §§ 389 U. D. a. F. dem die Verwaltung der beeinträchtigten oder gefährdeten Steuer übertragen ist.
 § 424 U. D. n. F. (2) Die Steuerämter können sich der Hilfe der Ortspolizeibehörden bedienen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Ermittlungen anzustellen, die die Steuerämter verlangen.

§ 395

- § 346 St. Gr. G. Die Steuerämter sind befugt, sich jederzeit der weiteren Untersuchung oder Ent-
 §§ 390 U. D. a. F. scheidung zu enthalten und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.
 § 425 U. D. n. F.

§ 396

- § 347 St. Gr. G. (1) Solange nicht das Steueramt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft
 §§ 391 U. D. a. F. abgibt (§ 395), haben die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nur einzugreifen,
 § 426 U. D. n. F. wenn der Beschuldigte wegen der Steuerzuwiderhandlung vorläufig festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.
 (2) Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen eine Steuerzuwiderhandlung und eine andere strafbare Handlung begangen, so kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen der Steuerzuwiderhandlung gegen ihn und die als Teilnehmer, Nebenbeteiligte (§ 391 Abs. 3) oder Begünstigter beteiligten Personen übernehmen.
 (3) Auch da, wo ihre Zuständigkeit begründet ist, kann die Staatsanwaltschaft das Steueramt ersuchen, den Sachverhalt der Steuerzuwiderhandlung zu ermitteln. Entspricht das Steueramt dem Antrag, so ist es in den Grenzen der §§ 391, 392 auch zur Entscheidung zuständig; sein Recht, sich jederzeit der weiteren Verfolgung oder der Entscheidung zu enthalten, bleibt unberührt.

§ 397

- § 348 St. Gr. G. (1) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben auch
 §§ 392 U. D. a. F. Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden An-
 § 427 U. D. n. F. ordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten.
 (2) Sie haben Steuerzuwiderhandlungen ohne Verzug dem Steueramt anzuzeigen. Sie haben der Anzeige ihre Verhandlungen beizufügen, es sei denn, daß der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

§ 398

- § 349 St. Gr. G. (1) Örtlich zuständig ist das Steueramt, in dessen Bezirk die Steuerzuwider-
 §§ 393 U. D. a. F. handlung begangen oder entdeckt ist, und bei Steuerhinterziehungen oder -gefährdungen
 § 428 U. D. n. F. auch das Steueramt, das zur Festsetzung und Einziehung der Steuer zuständig ist.
 (2) Sind mehrere Steuerämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Steueramt, das die Untersuchung zuerst geführt hat. Die Untersuchung und Entscheidung kann jedoch auf Ersuchen von einem anderen örtlich zuständigen Steueramt übernommen oder ihm von einer gemeinschaftlich vorgesehnten oberen Behörde übertragen werden.
 (3) Die Untersuchung und Entscheidung kann auf alle Steuerzuwiderhandlungen desselben Beschuldigten und auf alle bei einer Steuerzuwiderhandlung beteiligten Personen ausgedehnt werden, für die das Steueramt sachlich zuständig ist. Sind mehrere Steuerämter sachlich zuständig, so kann die gemeinschaftlich vorgesehnte obere Behörde die Untersuchung und Entscheidung einem von ihnen übertragen.

§ 399

- § 350 St. Gr. G. (1) Für Zustellungen gelten die §§ 64 bis 66.
 §§ 394 U. D. a. F. (2) Bei Straf- oder Beschwerdebescheiden ist eine Ausfertigung, sonst eine ein-
 § 429 U. D. n. F. fache Abschrift zu übergeben.
 (3) Wird nach § 66 zugestellt, so sind statt der Straf- oder Beschwerdebescheide Benachrichtigungen nach § 66 Satz 3 anzuhängen.
 (4) Fristen sind nach § 58 zu berechnen.

§ 400

§ 351 St. Gr. G.
§ 395 U. D. a. F.
§ 430 U. D. n. F.

(1) Die Steuerämter können Beschlagnahmen nach § 94, § 95 Abs. 1, §§ 96, 97 der Strafprozeßordnung anordnen und durch ihre Beamten ausführen lassen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können auch Beamte der Steuerämter Beschlagnahmen anordnen; sie haben binnen dreier Tage die Bestätigung des Steueramts nachzusuchen.

(3) Wenn Polizei- und Sicherheitsbeamte bei der Verfolgung von Steuerzuwiderhandlungen nach § 397 dieses Gesetzes und nach § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen angeordnet haben, steht die im § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung dem Steueramt zu.

(4) Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch das Steueramt beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

§ 401

§ 352 St. Gr. G.
§ 396 U. D. a. F.
§ 431 U. D. n. F.

Um die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99 der Strafprozeßordnung) ersucht das Steueramt das zuständige Amtsgericht. Dieses übergibt ihm eröffnete Sendungen, deren Zurückhaltung erforderlich erscheint.

§ 402

§ 353 St. Gr. G.
§ 397 U. D. a. F.
§ 432 U. D. n. F.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 159 Abs. 1, § 377 ist die Beschlagnahme dem zu erklären, der das Guthaben schuldet, die Wert Sachen verwahrt oder das Schließfach überlassen hat; dabei sind die Wert Sachen oder Urkunden in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicherzustellen. Die Beschlagnahme der Ansprüche des Beschuldigten wirkt als Veräußerungsverbot nach § 136 der Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 403

§ 354 St. Gr. G.
§ 398 U. D. a. F.
§ 433 U. D. n. F.

(1) Die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, bleibt wirksam, bis das Strafverfahren wegen der Steuerzuwiderhandlung vollständig erledigt ist oder das Steueramt die Beschlagnahme aufhebt.

(2) In Beschlag genommene Sachen, deren Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder deren Verderben droht, kann das Steueramt nach drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, im Zwangsverfahren veräußern lassen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Beschuldigten und dem Eigentümer möglichst vorher mitzuteilen.

§ 404

§ 355 St. Gr. G.
§ 399 U. D. a. F.
§ 434 U. D. n. F.

Sind in Beschlag genommene Sachen, die der Einziehung unterliegen, von einem Unbekannten zurückgelassen worden, der auf der Zuwiderhandlung betroffen, aber entkommen ist, so verfallen sie oder ihr Erlös dem Staate, wenn sich der Betroffene oder der Eigentümer nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme gemeldet hat. Das Steueramt kann sie nach Ablauf einer Woche, von der Beschlagnahme an gerechnet, im Zwangsverfahren veräußern lassen.

§ 405

§ 356 St. Gr. G.
§ 400 U. D. a. F.
§ 435 U. D. n. F.

Zur Sicherung einer hinterzogenen Steuer können Beförderungsmittel, die der Beschuldigte bei Begehung einer Steuerzuwiderhandlung in seinem Gewahrsam hat, und andere Sachen, die er mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Freistaates gelegen ist. Mit den Beförderungsmitteln können die in Beschlag genommenen Sachen bis zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Die Sachen sind freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß sie jemand gehören, der weder bei der Tat beteiligt ist, noch für Strafe und Kosten haftet.

§ 406

§ 357 St. Gr. G.
§ 401 U. D. a. F.
§ 436 U. D. n. F.

Die Steuerämter können die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Behörden und Beamten um Durchsuchung ersuchen. Auf ihr Verlangen sind von ihnen zu bezeichnende Beamte bei der Ausführung zuzuziehen. Die Sachen, die in Verwahrung oder in Beschlag genommen werden, sind den Steuerämtern zu übergeben.

§ 407

§ 358 St. Gr. G. (1) Wenn in Steuergesetzen Durchsuchungen vorgesehen sind, steht ihre Anordnung
 §§ 402 U. D. a. F. den Steuerämtern zu. Die Beamten, die mit der Ausführung beauftragt werden,
 § 437 U. D. n. F. haben, soweit in den Steuergesetzen nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren; sie haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Steueramts auszuweisen.

(2) Papiere und Handelsbücher dürfen die Steuerämter und deren Beauftragte nur einsehen, wenn es der Inhaber genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht sie für geboten halten, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters mit dem Amtssiegel in einem Umschlag zu verschließen und an den Amtsrichter des Bezirkes abzuliefern. Dieser hat Papiere und Handelsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, dem Steueramt mitzuteilen.

§ 408

§ 359 St. Gr. G. Das Recht des Steueramts, in Räumen, die ihm zur Ausübung der Steueraufsicht
 §§ 403 U. D. a. F. zugänglich sind, Nachschau zu halten und die dort zu seiner Einsicht bestimmten
 § 438 U. D. n. F. Bücher und Aufzeichnungen einzusehen, bleibt unberührt; Zwangsmittel (§ 195) gegen die Person des Beschuldigten sind jedoch unstatthaft, sofern es sich darum handelt, Spuren einer Steuerzuwiderhandlung zu verfolgen.

§ 409

§ 360 St. Gr. G. (1) Bei Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung sind die Steuerämter und ihre
 §§ 404 U. D. a. F. Hilfsbeamten außer im Falle des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auch dann
 § 439 U. D. n. F. zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

(2) Bei vorläufigen Festnahmen ist nach Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung zu verfahren. Der Beschuldigte hat die Wahl, ob er sich dem nächsten Steueramt oder dem Amtsrichter des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorführen lassen will. Die §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ist die Zuwiderhandlung, wegen deren die Festnahme erfolgte, nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht, so ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen, wenn er für Steuer, Strafe und Kosten Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

II. Das Verfahren.

§ 410

§ 361 St. Gr. G. Die Hilfsstellen und die Beamten der Steuerämter haben die Steuerzuwider-
 §§ 405 U. D. a. F. handlungen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub
 § 440 U. D. n. F. gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Über die Ermittlungen ist dem Steueramt eine Niederschrift oder eine schriftliche Anzeige einzureichen.

§ 411

§ 362 St. Gr. G. (1) Die Steuerämter haben die Anzeigen, die bei ihnen eingehen, darauf zu
 §§ 406 U. D. a. F. prüfen, ob wegen einer Steuerzuwiderhandlung einzuschreiten sei. Das gleiche gilt,
 § 441 U. D. n. F. wenn sie sonst vom Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung Kenntnis erhalten.

(2) Die Einleitung der Untersuchung ist aktenkundig zu machen.

(3) Zur Erforschung des Sachverhalts können die Steuerämter Ermittlungen jeder Art selbst anstellen oder durch ihre Hilfsstellen oder Beamten vornehmen lassen.

(4) Die Befugnisse, die den Steuerämtern nach den §§ 171 bis 179, 181, 182, 195 und 202 bei Ermittlung der Steuerpflicht zustehen, gelten sinngemäß für die Untersuchung.

(5) Über jede Ermittlung ist eine Niederschrift oder ein Vermerk aufzunehmen.

(6) Niederschriften, die ein Steueramt unter Zuziehung eines Schriftführers aufgenommen hat, stehen hinsichtlich ihrer Vorlesung in einer Hauptverhandlung vor Gericht (§§ 249 bis 255 der Strafprozeßordnung) richterlichen Protokollen gleich.

§ 412

§ 363 St. Gr. G.
§ 407 U. D. a. F.
§ 442 U. D. n. F.

(1) Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbescheid über eine Geldstrafe von mehr als zehn Gulden nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Er ist erforderlichenfalls zur Vernehmung zu laden.

(2) Erscheint der Beschuldigte, so ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und Tatsachen, die zu seinen Gunsten sprechen, geltend zu machen. Seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln.

(3) Erscheint der Beschuldigte auf die Ladung nicht, so ist er auf Antrag des Steueramts von dem Amtsgericht seines Wohn- oder Aufenthaltsortes nach den §§ 133 bis 136 der Strafprozeßordnung zu vernehmen.

(4) Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§ 276 der Strafprozeßordnung) kann ohne seine Anhörung verfahren werden.

§ 413

§ 364 St. Gr. G.
§ 408 U. D. a. F.
§ 443 U. D. n. F.

(1) Wer neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet, ist zum Verfahren zuzuziehen. Falls es nicht geboten erscheint, ihn zu vernehmen, ist ihm die Steuerzuwiderhandlung und die Person des Beschuldigten mitzuteilen, und er ist aufzufordern, zu erklären, ob er die Schuld des Beschuldigten und seine Haftung anerkenne oder was er einwende. Folgt er der Aufforderung nicht, so ist gleichwohl das Verfahren gegen ihn fortzusetzen.

(2) Entsprechendes gilt für den, der bei einer Einziehung beteiligt ist, wenn er sich meldet oder anzunehmen ist, daß es einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf. Dies gilt auch, wo auf Einziehung selbständig erkannt werden soll.

§ 414

§ 365 St. Gr. G.
§ 409 U. D. a. F.
§ 444 U. D. n. F.

Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für die im § 83 Abs. 3 genannten Personen. Das Steueramt kann anordnen, daß der Beschuldigte erscheint.

§ 415

§ 366 St. Gr. G.
§ 410 U. D. a. F.
§ 445 U. D. n. F.

Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheids sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Das Verfahren regelt der Senat.

§ 416

§ 367 St. Gr. G.
§ 411 U. D. a. F.
§ 446 U. D. n. F.

(1) Ergibt die Untersuchung, daß der Verdacht nicht begründet war, so stellt das Steueramt das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er als solcher vernommen worden ist. Erscheint der Verdacht begründet, so gibt das Steueramt, wenn es nicht selber erkennen kann oder will, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ab. Es kann beantragen, daß die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten erhoben werde; geeignetenfalls ist ein bestimmter Antrag zu stellen und zu begründen.

(2) Örtlich zuständig ist auch die Staatsanwaltschaft des Bezirkes, in dem das Steueramt seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die der Gerichte. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit bleiben im übrigen unberührt.

(3) Hat das Steueramt die Sache abgegeben, weil es nicht zur Entscheidung zuständig sei, hält die Staatsanwaltschaft dagegen diese Auffassung nicht für zutreffend, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an das Steueramt zurückgeben; § 395 bleibt unberührt.

§ 417

§ 368 St. Gr. G.
§ 412 U. D. a. F.
§ 447 U. D. n. F.

(1) Will das Steueramt selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid.

(2) Im Strafbescheide sind außer der Strafe die strafbare Handlung, das Strafgesetz und die Beweismittel anzugeben. Er soll ferner die Entscheidungsgründe

und die Belehrung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht nach § 421 Beschwerde an das Landessteueramt einlege, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Steueramt, das den Bescheid erlassen habe, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

(3) Ist auf Einziehung zu erkennen und steht nicht fest, ob die Einziehung vollzogen werden kann, so ist für den Fall, daß die Einziehung nicht ausgeführt werden kann, die Ersatzstrafe nach § 371 Abs. 2 festzusetzen.

§ 418

§ 369 St. Gr. G.
§ 413 U. D. a. F.
§ 448 U. D. n. F.

(1) Sind Nebenbeteiligte in der Untersuchung zugezogen, so ist im Strafbescheid darüber zu erkennen, ob sie die Einziehung gegen sich gelten zu lassen oder für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu haften haben.

(2) Ist ihre Zuziehung im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann gegen sie durch besonderen Strafbescheid entschieden werden.

§ 419

§ 370 St. Gr. G.
§ 414 U. D. a. F.
§ 449 U. D. n. F.

(1) Der Strafbescheid ist den Beteiligten zuzustellen oder zu verkünden.

(2) Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist der Strafbescheid auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu verkünden.

(3) Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Zweckvermögen und ähnlichen Gebilden mehrere Vertreter, Vorsteher oder Verwalter vorhanden, so genügt die Zustellung oder Verkündung an einen von ihnen.

(4) Nach der Zustellung kann der Strafbescheid nur in den Fällen der §§ 431, 434 zurückgenommen werden.

§ 420

§ 371 St. Gr. G.
§ 415 U. D. a. F.
§ 450 U. D. n. F.

(1) Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen den Strafbescheid Beschwerde einlegen, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Steueramt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde, die Einlegung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. Hat der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann einer beschuldigten Frau Beschwerde eingelegt und der Vertretene oder die beschuldigte Frau gerichtliche Entscheidung beantragt oder umgekehrt, so ist die Beschwerde wirkungslos, wenn nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Hat von mehreren Beteiligten ein Teil auf gerichtliche Entscheidung ange-
tragen, während der andere Beschwerde eingelegt hat, so ist über die Beschwerde in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

§ 421

§ 372 St. Gr. G.
§ 416 U. D. a. F.
§ 451 U. D. n. F.

Die Beschwerde ist bei dem Steueramt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung beträgt eine Woche; sie ist eine Ausschlussfrist und läuft von der Bekanntmachung an. Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist. Bei Versäumung der Frist kann nach den §§ 62, 63 Nachsicht gewährt werden.

§ 422

§ 373 St. Gr. G.
§ 417 U. D. a. F.
§ 452 U. D. n. F.

Über die Beschwerde entscheidet das Landessteueramt. Es kann nach § 411 Ermittlungen anstellen. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und zuzustellen oder zu verkünden.

§ 423

§ 374 St. Gr. G.
§ 418 U. D. a. F.
§ 453 U. D. n. F.

(1) Gegen andere Verfügungen der Steuerämter und des Landessteueramts als Straf- und Beschwerdebescheide kann der Betroffene Beschwerde an die nächstobere Behörde einlegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt eine Woche; sie beginnt mit der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, deren Verfügung angefochten wird; die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt. Die Beschwerdebehörde entscheidet endgültig.

(2) Verfügungen, die dem Straf- oder Beschwerdebescheide vorausgehen und ihn vorbereiten sollen, unterliegen der Beschwerde nur, wenn sie eine Beschlagnahme anordnen oder andere Personen betreffen als den Beschuldigten oder die Nebenbeteiligten.

III. Kosten des Verfahrens

§ 424

§ 375 St. Gr. G.
§ 419 U. D. a. F.
§ 454 U. D. n. F.

Im Verwaltungsstrafverfahren werden an Kosten erhoben:

- a) für Strafbescheide und für Beschwerdebescheide (§ 422) eine Gebühr in Höhe der Gebühr des Deutschen Gerichtskostengesetzes für Urteile in Strafsachen des ersten Rechtszugs; die §§ 51, 75 Abs. 2, 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes sind anzuwenden;
- b) an Auslagen:
 1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften nach dem Gerichtskostengesetz,
 2. Telegraphengebühren und Fernspreckgebühren,
 3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
 5. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstortes,
 6. Auslagen anderer Behörden,
 7. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen,
 8. Haftkosten.

§ 425

§ 376 St. Gr. G.
§ 420 U. D. a. F.
§ 455 U. D. n. F.

(1) Die Kostenvorschriften der Strafprozessordnung gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren. Über Höhe und Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Steueramt endgültig.

(2) Wer nur bei der Einziehung beteiligt ist, hat außer bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden keine Kosten zu tragen.

(3) Sind durch das Verfahren gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, besondere Kosten entstanden, so sind ihm diese Kosten bei Festsetzung seiner Haftpflicht aufzuerlegen.

§ 426

§ 377 St. Gr. G.
§ 421 U. D. a. F.
§ 456 U. D. n. F.

Zur Sicherung der Staatskasse wegen der Kosten, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann das Steueramt nach § 357 einen Arrest anordnen und vollziehen.

§ 427

§ 378 St. Gr. G.
§ 422 U. D. a. F.
§ 457 U. D. n. F.

Wenn das Gericht gegen den Beschuldigten eine Strafe oder gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, die Haftpflicht rechtskräftig festgesetzt hat, so haben diese Personen auch die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen.

IV. Strafvollstreckung

§ 428

§ 379 St. Gr. G.
§ 423 U. D. a. F.
§ 458 U. D. n. F.

Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil.

§ 429

§ 380 St. Gr. G.
§ 424 U. D. a. F.
§ 459 U. D. n. F.

(1) Die Steuerämter haben die Straf- und Beschwerdebescheide sowie die Kostenentscheidungen nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren zu vollstrecken.

(2) Für Zahlung einer Geldstrafe kann eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligt werden. Teilzahlungen sind zulässig und werden zunächst auf die Strafe angerechnet. Der Versuch, eine Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn sicher vorauszusehen ist, daß er erfolglos sein würde.

(3) Die Einziehung wird dadurch vollstreckt, daß das Steueramt die Sachen dem Besitzer wegnehmen läßt. § 308 gilt entsprechend, jedoch kann der Dritte nur geltend machen, daß die Sache nicht durch die Einziehung getroffen sei, oder daß er das Recht an ihr nach der Rechtskraft des Steuerbescheids erworben habe.

(4) Bei Einziehung kann das Steueramt die Ersatzstrafe (§ 371 Abs. 2, § 417 Abs. 3) vollstrecken, wenn die Sachen nicht in Verwahrung genommen sind und vom Verurteilten nicht binnen angemessener Frist abgeliefert werden.

§ 430

§ 381 St. Gr. G. Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem
 § 425 U. D. a. F. Staate zu.
 § 460 U. D. n. F.

Dritter Titel:
 Gerichtliches Verfahren

§ 431

§ 382 St. Gr. G. Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung ange-
 § 426 U. D. a. F. tragen, so kann das Steueramt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur
 § 461 U. D. n. F. Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen. In diesem
 Falle kann es das Verfahren einstellen, nach weiteren Ermittlungen einen neuen Be-
 scheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren
 abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 432

§ 383 St. Gr. G. (1) Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Steuer-
 § 427 U. D. a. F. amt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrage, die Entscheidung
 § 462 U. D. n. F. des Gerichts herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft legt sie dem Gerichte vor; eine
 Anklageschrift wird nicht eingereicht. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Staats-
 anwaltschaft und des Gerichts gilt § 416 Abs. 2.

(2) Zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ist ein zweiter Amtsrichter zuzuziehen, wenn das Steueramt es beantragt. Das Steueramt soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint. Der Antrag soll dem Schreiben, mit dem das Steueramt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft übersendet (Abs. 1 Satz 1), beige-
 fügt werden; die Staatsanwaltschaft hat ihn zusammen mit den Verhandlungen (Abs. 1 Satz 2) an das Gericht weiterzuleiten.

§ 433

§ 384 St. Gr. G. (1) Das Gericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig
 § 428 U. D. a. F. zu verwerfen, wenn er nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form
 § 463 U. D. n. F. gestellt ist, oder wenn er nach § 420 wirkungslos ist, weil Beschwerde eingelegt ist.
 Bei Versäumung der Frist kann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Wieder-
 einsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

(2) Verwirft das Gericht den Antrag nicht als unzulässig, so ist die Haupt-
 verhandlung anzuberaumen.

(3) Ist der Beschuldigte abwesend (§ 276 der Strafprozeßordnung), so ist gegen
 ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 434

§ 385 St. Gr. G. (1) Nach Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft kann das
 § 429 U. D. a. F. Steueramt den Strafbescheid nur mit deren Zustimmung zurücknehmen. Die Staats-
 § 464 U. D. n. F. anwaltschaft teilt die Zurücknahme dem Gerichte mit, wenn sie ihm die Verhandlungen
 schon vorgelegt hat. Das Gericht stellt das Verfahren ein.

(2) Nach Beginn der Hauptverhandlung kann das Steueramt den Strafbescheid
 nur mit Zustimmung dessen, der auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, nach
 Verkündung des Urteils erster Instanz überhaupt nicht mehr zurücknehmen.

§ 435

§ 386 St. Gr. G. (1) Der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte kann den Antrag auf gerichtliche
 § 430 U. D. a. F. Entscheidung bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen, nach
 § 465 U. D. n. F. Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft
 und, falls es als Nebenkläger vertreten ist, auch des Steueramts.

(2) Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt.

§ 436

§ 387 St. Gr. G.
§ 431 N. D. a. F.
§ 466 N. D. n. F.

(1) Hat der gesetzliche Vertreter eines noch nicht achtzehn Jahre alten Beschuldigten die gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist auch der Beschuldigte zu laden. Sein Erscheinen kann erzwungen werden. Der gesetzliche Vertreter kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, der mit einer ausdrücklich darauf gerichteten schriftlichen Vollmacht versehen ist.

(2) Bleibt der gesetzliche Vertreter aus und läßt er sich nicht vertreten, so hat das Gericht gleichwohl zu verhandeln, wenn der Beschuldigte selbst erscheint. Bleibt auch dieser aus, so gilt § 435 Abs. 2.

§ 437

§ 388 St. Gr. G.
§ 432 N. D. a. F.
§ 467 N. D. n. F.

(1) Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat das Steueramt für das weitere Verfahren die Rechte eines Nebenklägers.

(2) Das Urteil und andere Entscheidungen sind dem Steueramt zuzustellen, auch wenn es bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für das Steueramt erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat es einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann es schriftlich selbst stellen.

§ 438

§ 389 St. Gr. G.
§ 433 N. D. a. F.
§ 468 N. D. n. F.

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat das Oberverwaltungsgericht über diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts zu entscheiden, so hat das Gericht das Strafverfahren auszusetzen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entscheidet das Oberverwaltungsgericht, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergeht keine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des Steueramts oder der Rechtsmittelbehörde abweichen will, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts einzuholen. Es übersendet die Akten dem Oberverwaltungsgericht. Dieses entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

(3) Weicht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von der rechtskräftigen Entscheidung des Steueramts oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 208 Abs. 1, § 210 gelten entsprechend.

§ 439

§ 390 St. Gr. G.
§ 434 N. D. a. F.
§ 469 N. D. n. F.

(1) Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheide festgesetzte Strafe nicht gebunden.

(2) Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbefugnis des Steueramts entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 440

§ 391 St. Gr. G. Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes
 §§ 435 U. D. a. F. des Wertes nicht einziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht
 §§ 470 U. D. n. F. auf Antrag des Steueramts die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Steueramt übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung steht dem Gerichte zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das Steueramt zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 441

§ 392 St. Gr. G. Beamte der Steuerämter dürfen außerhalb des Freistaats wohnende Personen,
 §§ 436 U. D. a. F. von denen eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, beim Antreffen im Inland
 §§ 471 U. D. n. F. festnehmen. Sie haben sie ohne Verzug der Strafvollstreckungsbehörde vorzuführen. Diese hat die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken oder, wenn eine solche noch nicht festgesetzt ist, die Entscheidung über die Umwandlung sofort herbeizuführen und die festgenommenen Personen solange in Haft zu behalten; die Haft ist auf die Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen.

§ 442

§ 393 St. Gr. G. (1) Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Steuerzuwiderhandlung die öffent-
 §§ 437 U. D. a. F. liche Klage, so hat das Steueramt die Rechte des Nebenklägers (§ 437).
 §§ 472 U. D. n. F.

(2) Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Steueramt die öffentliche Klage selbst erheben. Sein Vertreter hat im weiteren Verfahren dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage. § 437 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Hat das Steueramt die öffentliche Klage erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens mitwirken. Sie bewirkt die Ladungen zur Hauptverhandlung und muß darin vertreten sein. Die Entscheidungen sind ihr bekanntzugeben. Bis zur Rechtskraft des Urteils kann sie die Verfolgung übernehmen. Das Verfahren wird in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet. Das Steueramt hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 437).

(4) Die Vorschrift des § 438 gilt auch in den Fällen dieses Paragraphen.

§ 443

§ 394 St. Gr. G. Ist der Angeklagte in den Fällen des § 442 abwesend (§ 276 der Strafprozeß-
 §§ 438 U. D. a. F. ordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 278 bis 284 der Strafprozeßordnung zu
 §§ 473 U. D. n. F. verfahren.

§ 444

§ 395 St. Gr. G. (1) Wenn jemand als Nebenbeteiligter für die Geldstrafe haftet, ist eine Ersatz-
 §§ 439 U. D. a. F. freiheitsstrafe nur zu vollstrecken, nachdem das Steueramt gehört worden ist und
 §§ 474 U. D. n. F. soweit es die Vollstreckung beantragt.

(2) Hat das Gericht erkannt, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei, so bestimmt das Steueramt die Art der Bekanntmachung.

§ 445

§ 397 St. Gr. G. Schließt das gerichtliche Verfahren mit einer Verurteilung, so gehören die not-
 §§ 441 U. D. a. F. wendigen Auslagen des Steueramts zu den Kosten des Verfahrens.
 §§ 475 U. D. n. F.

§ 446

§ 398 St. Gr. G. Das Landessteueramt kann die Befugnisse, die den Steuerämtern im gerichtlichen
 §§ 442 U. D. a. F. Verfahren zustehen, anderen Behörden oder bestimmten Beamten übertragen.
 §§ 476 U. D. n. F.

Vierter Titel

Niederschlagung

§ 447

- § 399 St. Gr. G.
§ 443 U. D. a. F.
§ 477 U. D. n. F.
- (1) Der Senat ist befugt, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen; auch steht ihm das Recht der Begnadigung zu. Der Senat kann die ihm zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.
- (2) Die Steuerämter sind befugt, mit Genehmigung des Landessteueramts von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 448

- § 404 St. Gr. G.
§ 444 Abs. 1
U. D. a. F.
§ 478 Abs. 1
U. D. n. F.
- Die vor dem Inkrafttreten des Steuergrundgesetzes (19. Januar 1923) verkündeten Steuergesetze treten insoweit außer Kraft, als sie mit dem Steuergrundgesetz nicht in Einklang stehen.

§ 449

- § 403 St. Gr. G.
§ 445 U. D. a. F.
§ 479 U. D. n. F.
- Außer Kraft treten:
1. die §§ 420 bis 429 der Strafprozeßordnung insoweit, als die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Steuerstrafsachen Anwendung finden;
 2. der § 419 der Strafprozeßordnung insoweit, als § 391 Abs. 2, § 417 Abs. 2 und § 389 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes Anwendung finden;
 3. Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit, als die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über Erstattungs- und Vergütungsansprüche Anwendung finden.

§ 450

- neu
- Die Vorschriften des Artikel I §§ 1 bis 10 der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 7. Januar 1927 (G. Bl. S. 42) finden für die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts nur insoweit Anwendung, als sie mit der neuen Fassung des Steuergrundgesetzes nicht in Widerspruch stehen.

§ 451

Der Senat hat den Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Vermögenssteuergesetzes, des Erbschaftsteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes, des Grundwechselfsteuergesetzes, des Wohnungsbaugesetzes, des Biersteuergesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Branntweinsteuergesetzes, des Salzsteuergesetzes, des Spielkartensteuergesetzes, des Zuckersteuergesetzes, des Gesetzes betr. die Besteuerung von Tabakerzeugnissen, ferner der noch geltenden Teile des übernommenen Reichsstempelgesetzes, des (preußischen) Stempelsteuergesetzes, des Versicherungssteuergesetzes und des Kennwertgesetzes unter Anpassung an die neue Fassung des Steuergrundgesetzes neu bekanntzumachen und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter fortlaufender Paragraphenfolge und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung betreffen oder zur Ausräumung von Unstimmigkeiten dienen oder sich aus einer Änderung des Rechtes ergeben. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen der Freien Stadt Danzig, ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände auf Vorschriften des Steuergrundgesetzes oder der vorgenannten Gesetze verwiesen ist, erstrecken sich die Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Fassungen.

Artikel II

Die neue Fassung des Steuergrundgesetzes tritt mit ihrer Verkündung und folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die Steuerauschnüsse und die Steuerkammer des Verwaltungsgerichts sind nach den neuen Vorschriften erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an neu zu bilden;
2. §§ 246 und 267 der neuen Fassung des Steuergrundgesetzes finden Anwendung auf alle Fälle, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verfahren vor der Steuerkammer des Verwaltungsgerichts noch nicht abgeschlossen ist;
3. Der § 296 Satz 3 der neuen Fassung des Steuergrundgesetzes findet Anwendung auf alle Fälle, in denen die zur Rechtskraft führende Entscheidung der Rechtsmittelbehörden bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ergangen ist.
4. Die zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Fassung des Steuergrundgesetzes geltenden Steuergesetze treten insoweit außer Kraft, als sie mit dieser nicht in Einklang stehen.

Danzig, den 22. Juni 1931.

F. Fz. S. 61⁰¹.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

Anmerkung: Nachbestellungen dieser Nummer sind, getrennt nach Ausgabe A — zweiseitig bedruckt — und Ausgabe B — einseitig bedruckt —, umgehend der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden.